

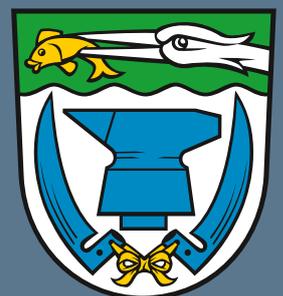


AMTSBLATT

für die Stadt Hennigsdorf

31. Jahrgang · Nr. 2 – 08.03.2022

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



www.hennigsdorf.de

Inhalt

Inhalt / Impressum

Amtliche Mitteilungen

Sitzung des Hauptausschusses vom 25.01.2022	3
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.02.2022	3

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel	16
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf - Friedhofsgebührensatzung -BV0001/2022	20
Auslobung des Umweltpreises der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2022	22

Nichtamtliche Mitteilungen

Veranstaltungen & Termine	23
Ausbildung zum/zur Mechatroniker/in bei den Stadtwerken Hennigsdorf	24
Anmeldung für die Zustellung des Amtsblattes	26

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Telefax 03302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau S. Krohn, Telefon 03302 / 877 124 und Herr S. Schneider, Telefon: 03302 / 877 121

Druck: Bürokom Gesellschaft für Büro- & Objektausstattung mbH, Neuendorfstraße 26, 16761 Hennigsdorf

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de/amtsblatt heruntergeladen und eigenständig ausgedruckt werden. Das Amtsblatt kann unentgeltlich an folgenden Stellen abgeholt werden: Stadtinfo im Rathaus, Stadtklubhaus Hennigsdorf, Nachbarschaftstreff Hennigsdorf Nord, Nachbarschaftstreff Nauener Straße, Nachbarschaftstreff Albert-Schweitzer-Quartier, Nachbarschaftstreff Nieder Neuendorf, Nachbarschaftstreff Stolpe-Süd. Es kann zudem auf Bestellung gebührenfrei übersandt werden; dazu ist eine Anmeldung über das Büro der Stadtverordnetenversammlung notwendig (das Formular befindet sich auf der oben genannten Internetseite und auf der letzten Seite dieses Amtsblattes). Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres kann im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abgeholt werden.

Sitzung des Hauptausschusses vom 25.01.2022**ÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0001/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Maßnahmendurchführung des Projektes „Barrierefreier Neubau der Bushaltestelle Nr. 83 (stadtauswärts) in der Reinickendorfer Straße / Ecke Rigaer Straße in Hennigsdorf,“

Mitteilungsinhalt:

Der Hauptausschuss nimmt den Berichtsbericht über die Projekt- abrechnung des Projektes „Barrierefreier Neubau der Bushaltestelle Nr. 83 (stadtauswärts) in der Reinickendorfer Straße / Ecke Rigaer Straße in Hennigsdorf“ zur Kenntnis.

Begründung:**Bericht zur Bau-/Maßnahmendurchführung**

Mit dem Projektbeschluss BV0001/2021 vom 26.01.2021 erging unter Pkt. 5 der Auftrag an die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren. Mit der hier folgenden Projektabrechnung erfüllt die Verwaltung nunmehr diesen Auftrag.

Über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe der wesentlichen Leistungen des Projektes wurde der Hauptausschuss mit der Mitteilungsvorlage MV0023/2021 vom 08.06.2021 informiert.

Mit der Durchführung der Arbeiten wurde am 14.06.2021 begonnen. Die Abnahme der Maßnahme wurde am 20.08.2021 durchgeführt.

Kosten und Einnahmen

Die Entwicklung der im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstandenen Kosten und Einnahmen ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Kostenart	Ausgabenansatz Projektbeschluss BV0001/2021 vom 26.01.2021	Kostenfortschreibung MV0023/2021 vom 08.06.2021	Kostenfeststellung zum Abschluss der Maßnahme	Mehr- oder Minderkosten zum Projektbeschluss
Baukosten für Fundamente und Gehwegumbau	38.000,00 EUR	48.060,53 EUR	47.321,08 EUR	9.321,08 EUR
Lieferung und Montage von 6 Warthallen	8.300,00 EUR	9.793,11 EUR	9.793,11 EUR	1.493,11 EUR
Planungskosten	4.700,00 EUR	2.988,97 EUR	2.988,97 EUR	-1.711,03 EUR
Gesamtkosten	51.000,00 EUR	60.842,61 EUR	60.103,16 EUR	9.103,16 EUR
Fördermittel Landkreis	23.150,00 EUR	23.150,00 EUR	24.350,00 EUR	1.200,00 EUR
Gesamteinnahmen	23.150,00 EUR	23.150,00 EUR	24.350,00 EUR	1.200,00 EUR
Zuschussbedarf Stadt	27.850,00 EUR	37.692,61 EUR	35.753,16 EUR	7.903,16 EUR

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Gesamtbudget der Maßnahme überschritten wurde. Die Baukosten liegen um 9.103,16 EUR (ca. 17,85 %) höher als geplant. Zur Kostenentwicklung ist festzustellen, dass pandemiebedingt nicht unerheblich Preissteigerungen festzustellen sind. Entsprechend wirkte sich offensichtlich auch der Ausschreibungszeitraumes im April / Mai 2021 (mitten in der Pandemie) auf die sehr vorsichtige Preiskalkulation der Bieter aus, was damit auch offensichtlich der aktuellen Marktlage entsprach (siehe auch MV0023/2021 vom 08.06.2021).

Weiterhin ist das Ausschreibungsergebnis sicherlich der Tatsache geschuldet, dass hier nur eine Bushaltestelleinrichtung und damit nur eine kleine Baumaßnahme ausgeschrieben und ausgebaut wurde. Der Logistikaufwand entspricht aber in seinen Aufwendungen dem gleichen wie für mehrere Bushaltestellenneubauten. Wurden mehrere Bushaltestellen umgebaut oder auch der Bushaltestellenneubau im Zuge des Straßenausbaues ausgeschrieben lagen die Ergebnisse in Bezug auf die Kosten bisher immer günstiger und in der Regel im geplanten Kostenbudget.

Im Endergebnis sind für das Bauvorhaben Fördermittel in Höhe von 24.350,00 EUR vom Landkreis Oberhavel an die Stadt Hennigsdorf ausgereicht worden. Dies sind im Vergleich zum Ansatz im Projektbeschluss Mehreinnahmen in Höhe von 1.200,00 EUR (4,93%).

Im Ergebnis verbleibt ein Zuschussbedarf für die Stadt in Höhe von 35.753,16 EUR. Dieser liegt damit um 7.903,16 EUR (ca. 28,38 %) über dem gemäß Projektbeschluss ermittelten Zuschussbedarf in Höhe von 27.850,00 EUR.

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.02.2022

ÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0010/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Feststellung zum Bürgerbegehren „Lasst den Bürgerinnen und Bürgern von Hennigsdorf ihre Gärten und Garagen“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass das Bürgerbegehren „Lasst den Bürgerinnen und Bürgern von Hennigsdorf ihre Gärten und Garagen“ unzulässig und nicht zustande gekommen ist.

Begründung:**1. Vorgelegte Unterschriftenlisten**

Mit der Übergabe von insgesamt 164 Unterschriftenlisten am 13.12.2021 wurde ein Bürgerentscheid nach einem kassatorischen Bürgerbegehren beantragt.

Die überreichten 164 Dokumente folgen dabei jeweils grundsätzlich einem einheitlichen Aufbau: Einem vierseitigen Deckblatt (nummeriert mit Deckblatt 1 bis Deckblatt 4) folgt der eigentliche

Unterschriftenteil (zweiseitig, unnummeriert). Eine textliche oder grafische Bezugnahme auf die Deckblätter ist dem Unterschriftenteil nicht zu entnehmen. Die Deckblätter und der Unterschriftenteil sind mit einer Heftklammer miteinander verbunden.

Der Unterschriftenteil enthält unter der Überschrift

„Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides (Bürgerbegehren)
Lasst den Bürgerinnen und Bürgern von Hennigsdorf Ihre Gärten und Garagen!!!“ (sic)

und dem einleitenden Satz

„Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage:

Klare Fragestellung zur abgegebenen Unterschrift:“ (sic)

ein umrahmtes Textfeld mit folgendem Inhalt:

„Sind Sie als Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hennigsdorf dafür das die Erholungs- und Gartengrundstücke der Areale am Bötzower Weg / Am Hasensprung und Trappenallee / Amselweg, sowie die Garagen Kiefernstr./ Feldstr. erhalten bleiben und nicht für den Bau von Einfamilien- und Reihenhäusern genutzt werden!“ (sic)

Dem Textfeld folgt nach einem weiteren Satz („Klare Antwortstellung zur abgegebenen Unterschrift“ [sic]), ein weiteres umrahmtes Textfeld folgenden Inhalts:

„Ja ich bin für den Erhalt der Erholungs- und Gartengrundstücke der Areale am Bötzower Weg / Am Hasensprung und Trappenallee / Amselweg sowie die Garagen Kiefernstr./ Feldstr., da die Natur beeinträchtigt werden würde und die Pächter Ihre Erholungs- und Gartengrundstücke sowie Ihre Garagen verlieren würden.“ (sic)

Anschließend werden drei Personen als „vertretungsberechtigte Person(en) des Bürgerbegehrens“ genannt.

Ein Hinweis auf oder die Wiedergabe der Kostenschätzung ist auf dem Unterschriftenteil nicht vorhanden.

Die Deckblätter 1 bis 4 enthalten unter der Überschrift

„Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides (Bürgerbegehren)
Lasst den Bürgerinnen und Bürgern von Hennigsdorf ihre Gärten und Garagen!!!“ (sic)

als Begründung folgenden Text:

„In der Stadtverordnetenversammlung am 07.09.2021 wurde mit der Beschlussvorlage BV0068/2021 und den dazu gehörenden Änderungsanträgen BV0068/2021 - 01/02/03/04/05/06/07/08/09/10 der Beschluss über die zu entwickelnden Wohnbauflächen mit einer Stimmenmehrheit der Stadtverordneten beschlossen.

Abstimmungsergebnis der namentlichen Abstimmung:
Ja 19 Nein 9 Enthaltungen 2

Durch diesen Beschluss sollen die Erholungs- und Gartengrundstücke, deren bauliche Anlagen sowie Grundstücke mit genutzten Garagen abgerissen und mit Einfamilien- und Reihenhäusern bebaut werden. Die

derzeitigen Pächter und Nutzer wurden von der Verwaltung in den vergangenen Jahren nicht über Vorhaben dieser Art informiert.

Warum sollen die Erholungs- und Gartengrundstücke sowie Grundstücke mit genutzten Garagen erhalten werden?

Die derzeitigen Pächter und Nutzer der Erholungs- und Gartengrundstücke haben in den zurückliegenden Jahren mit viel Mühe, kraftvollem Einsatz und teilweise hohem finanziellen Aufwand, die von ihnen genutzten und gepachteten Grundstücke zu Natur- und Erholungssoasen hergerichtet und gestaltet. Auf den Grundstücken finden die Pächter ihren Ruhepol, die Zeit zum Entspannen und zur Erholung. Es sind auch die Natur- und Gartenflächen, auf denen sich Generationen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bis hin zu den Großeltern treffen und die sozialen Bindungen pflegen.

Neben der Nutzung der Erholungs- und Gartengrundstücke durch die Pächter, ist der Erhalt dieser Flächen als Lebensgrundlage auch für die Natur und die dort lebenden Tiere und Insekten erforderlich. Gärten sind für Natur und Umwelt unverzichtbar und sie sind bedeutender Teil aller Bemühungen zum Klimaschutz!

Warum sind Gärten für die Natur wichtig?

In vielen deutschen Regionen gibt es fast keine von Menschen unberührten Flächen mehr. Nur in wenigen Schutzgebieten sind wildlebende Tiere, Insekten und Pflanzen völlig ungestört, da viele von Menschen gestaltete Flächen deren Lebensgrundlage zerstören. In Städten und Dörfern mischen sich Grün und Grau. Neu gebaute Straßen und Gebäude entzieht den Tieren und Pflanzen ihren Lebensraum! Im Berliner Umland, zu dem Hennigsdorf gehört, wurden zum Beispiel rund 150 Vogelarten gezählt, die gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind. Kleingartenanlagen, Parks und Spielplätze sind wesentlicher Bestandteil eines gewachsenen Ökosystems. Wenn man neue Gärten schafft und bereits bestehende erhält, werden sie für wildlebende Tiere und Insekten Teil eines grünen Lebensraumes.

Warum brauchen heimische Arten naturnahe Gärten?

Naturnahe Gärten bieten für viele Tiere und Pflanzen den nötigen Lebensraum sowie Nahrung, Verstecke und Nistplätze. Hier wachsen heimische Pflanzen, sodass Insekten und Vögel reichlich Nahrung finden. Verstecke und Nistplätze befinden sich zum Beispiel in Mauerritzen, Hecken, unter Reisighaufen oder in Höhlen alter Bäume. Es ist also durchaus wünschenswert, wenn es im Garten auch „unordentlich“ aussieht. Tiere brauchen diese „wilden“ Ecken.

Warum müssen die Grundstücke mit den genutzten Garagen erhalten bleiben?

In den vergangenen Jahrzehnten ist die Zahl der Autos rasant angestiegen, sodass Parkräume in vielen Städten und Gemeinden immer knapper werden und mancherorts sogar Rettungswege unpassierbar sind. Insbesondere in Hennigsdorf wurden in den letzten Jahren durch bauliche Maßnahmen Parkplätze reduziert. Garagen können einer weiteren Reduzierung von Parkplätzen entgegenwirken! Insofern ist der Erhalt der Garagen wichtig.

Die nachfolgende klare Fragestellung, fasst den im Beschluss BV 0068/2021 und den dazu gehörenden Änderungsanträgen BV0068/2021 - 01/02/03/04/05/06/07/08/09/10 beschlossenen Sachverhalt zusammen und stellt den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Hennigsdorf die Frage, ob Sie oder Er für den Erhalt der Erholungs- und Gartengrundstücke sowie der Garagen in den benannten Arealen sind und diese Flächen somit nicht für den Bau von Einfamilien- und Reihenhäusern genutzt werden.

Die nachfolgende klare Antwortstellung, erklärt eindeutig, dass die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hennigsdorf für den Erhalt der Erholungs- und Gartengrundstücke sowie der Garagen in den benannten Arealen sind und dass diese Flächen nicht für den Bau von Einfamilien- und Reihenhäusern genutzt werden. Mit ihrer Unterschrift stimmen die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hennigsdorf gegen den Beschluss BV 0068/2021 und den dazu gehörenden Änderungsanträgen BV0068/2021 - 01/02/03/04/05/06/07/08/09/10 und fordern die Aufhebung des Beschlusses.

Kostenschätzung

Bei der Verwaltung der Stadt Hennigsdorf wurde eine Kostenschätzung für dieses Bürgerbegehren beantragt. Die in dieser Schätzung ermittelten Kosten spiegeln die Kosten für das Bürgerbegehren und die daraus entstehenden Folgen wieder.

Kosten gemäß. Kostenschätzung der Verwaltung der Stadt Hennigsdorf: rd. 8.300.000,00 Euro*

* den angegebenen Wert der Kostenschätzung entspricht den Angaben der Verwaltung der Stadt Hennigsdorf vom 18.10.2021 siehe Beiblatt! (sic)

Ein gesondertes oder als solches bezeichnetes „Beiblatt“ (wie in der mit einem Stern versehenen Textpassage angekündigt) enthalten die Dokumente nicht.

Anschließend wird der oben bereits zitierte Inhalt des Unterschriftenteils auch hier aufgeführt. Auf den folgenden Seiten „Deckblatt 3“ und „Deckblatt 4“ folgt die von der Stadtverwaltung vorgelegte Kostenschätzung.

Das Muster einer Blanko-Unterschriftenliste (bestehend aus Deckblättern und Unterschriftenteil) ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt.

2. Prüfungsergebnis

a) Materielle Unzulässigkeit

Das Bürgerbegehren ist unzulässig.

Es ist als kassatorisches Bürgerbegehren am 13.12.2021 schriftlich bei Wahlleiterin der Stadt Hennigsdorf eingereicht worden und somit innerhalb der Frist von acht Wochen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf.

Es enthält in gerade noch ausreichender Deutlichkeit die zur Entscheidung zu bringende Frage. Anzumerken ist jedoch, dass der Fragestellung nicht eindeutig zu entnehmen ist, dass mit dem Bürgerentscheid der Beschluss BV0068/2021 der SVV Hennigsdorf vom 07.09.2021 aufgehoben werden soll. Bereits hier könnten daher Zweifel angebracht sein, ob überhaupt eine wirksame Frage gestellt wurde. In Zusammenschau mit der Begründung wird man jedoch anerkennen müssen, dass es den Initiatoren vorrangig um die Aufhebung des genannten Beschlusses geht.

Das Bürgerbegehren enthält eine Begründung; zur Verbindung der Begründung mit dem Unterschriftenteil sei auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist als Deckblatt 3 und Deckblatt 4 vorhanden.

§ 15 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf verlangt weiterhin die Nennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson. Die vorgelegten Dokumente benennen weder eine Vertrauensperson noch eine stellvertretende Vertrauensperson. Die auf den Listen als

„vertretungsberechtigte Person(en)“ genannten drei Personen können jedoch als Vertrauensperson (Oliver Schönrock) und zwei stellvertretende Vertrauenspersonen angesehen werden.

Das Bürgerbegehren entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht den Anforderungen des § 15 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf).

Zur rechtlichen Bewertung und Einordnung wurde am 27.12.2021 ein unabhängiger Gutachter, Prof. Dr. Thorsten Ingo Schmidt von der juristischen Fakultät der Universität Potsdam, konsultiert und entsprechend von der Wahlleiterin beauftragt. Geprüft werden sollte insbesondere, ob der Inhalt bzw. die Fragestellung des Bürgerbegehrens in den Negativkatalog des § 15 Abs. 5, dort insbesondere der Nr. 9 der BbgKVerf fällt, der folgendes regelt:

Danach findet ein Bürgerentscheid nicht statt über

„9. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist.“

Herr Prof. Dr. Schmidt hat der Wahlleiterin mit Datum vom 18.01.2022 sein Gutachten vorgelegt. Es liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 bei. Im Ergebnis kommt Prof. Dr. Schmidt zu der Feststellung, dass der Negativkatalog des § 15 Abs. 5 Nr. 9 BbgKVerf vorliegend erfüllt ist. Ein Bürgerentscheid und dementsprechend auch ein Bürgerbegehren kann zu der hier vorliegenden Frage der Stadtplanung nicht stattfinden.

Prof. Dr. Schmidt fasst sein Prüfungsergebnis auf Seite 19 des Gutachtens wie folgt zusammen:

„Zwar lässt sich dem Wortlaut des § 15 Abs. 5 Nr. 9 BbgKVerf kein eindeutiges Verbot von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gegen einen Beschluss zur Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses von Bebauungsplänen entnehmen, die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung, wonach komplexe und rechtlich determinierte Entscheidungen dafür ungeeignet seien, spricht aber dagegen. Auch die Gesetzessystematik, insbesondere die bloß ergänzende Funktion zur regelmäßigen Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung, und das Verhältnis zum Baugesetzbuch, das die Aufstellung von Bauleitplänen gebieten kann, Ansprüche gegen die Aufstellung solcher Pläne aber nicht kennt und über eigene formalisierte Verfahren der Bürgerbeteiligung verfügt, legen die Anwendung dieses Verbotsgrundes auf ein Bürgerbegehren nahe, das schon den Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes verhindern soll. Dies wird gestützt durch den Zweck dieses Verbotsgrundes, komplexe planungsrechtliche Entscheidungen, die das Ergebnis eines Abwägungsprozesses sind, von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid freizuhalten, und den Vergleich mit den Regelungen in anderen Ländern, die im Gegensatz zu Brandenburg teils explizit den Aufstellungsbeschluss Bürgerbegehren und Bürgerentscheid unterworfen haben.“

Dem Inhalt des Gutachtens und seinem Ergebnis ist zuzustimmen. Es wird Inhalt der Begründung zu dieser Beschlussfassung.

b) Formale Unzulässigkeit

Prof. Dr. Schmidt hat in seinem Gutachten auch zu einzelnen formalen Fragen vorgelegten Unterschriftenlisten Stellung genommen.

Auch insofern wird das Gutachten Inhalt der Begründung zu dieser Beschlussfassung.

Die vorgelegten Unterschriftenlisten leiden an zudem an schweren formellen Fehlern. Die Nichtaufnahme der Kostenschätzung in den jeweiligen Unterschriftenteil bzw. zumindest der fehlende Bezug des Unterschriftenteils auf die Kostenschätzung machen diese bereits nach § 15 Abs. 4 S. 6 BbgKVerf unwirksam. Selbst wenn man das bloße Vorheften der Kostenschätzung genügen ließe, bestehen weitere formale Fehler, die wie folgt kategorisiert werden können:

- Angesichts der unterschiedlichen Abnutzungsgrade und der zusätzlichen früheren Heftung der eigentlichen Unterschriftenlisten bestehen erhebliche Zweifel, ob tatsächlich bei jeder Unterschriftenliste eine solche Vorheftung im Zeitpunkt der Leistung der Unterschriften erfolgt war. Unterschriften auf Listen, bei denen diesbezüglich Zweifel bestehen können nicht als gültig angesehen werden. Es ist klare Vorgabe des Gesetzgebers, dass jeder unterschrittsleistenden Person klar sein muss, wofür sie ihre Unterschrift abgibt. Dazu gehört angesichts der ausdrücklichen Aufzählung in § 15 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf auch die vollständige Kostenschätzung.
- Bei einer Vielzahl von Listen fiel auf, dass das Datum der Unterschriftsleistung offensichtlich von derselben Person geleistet wurde. Sofern die Daten der Unterschriftsleistung nachgetragen wurden, wofür dieselbe Handschrift bei zahlreichen Datumsangaben spricht, dürfte dies ebenfalls zur Ungültigkeit der entsprechenden Eintragungen führen. Entscheidend ist dies ebenfalls für die Frage, ob die Unterschrift zu einem Zeitpunkt geleistet wurde, als die Kostenschätzung der Verwaltung den Initiatoren des Bürgerbegehrens noch nicht vorlag (vor dem 18.10.2021). Auch ist das Datum entscheidend für die Prüfung, ob die unterschrittsleistende Person zum Zeitpunkt der Unterschrift bereits alt genug war.

Die insofern bestehenden Zweifel werden dadurch verstärkt, dass einer der Initiatoren in einem Zeitungsartikel des Hennigsdorfer Generalanzeigers vom 21.10.2021 mit der Angabe zitiert wird, bereits 1.100 Unterschriften gesammelt zu haben. Der kurze Zeitraum zum 18.10.2021 verstärkt somit den Eindruck, dass Daten der Unterschriftsleistung nachträglich eingefügt wurden. Zusätzlich wird dies durch den Umstand verstärkt, dass im Unterschriftenteil ursprünglich kein Feld für das Datum vorgesehen war. Vielmehr enthielt die letzte Spalte der Tabelle für die Unterschriften die Überschrift „Prüfvermerk Behörde“.

- Bei einer weiteren Vielzahl von Listen war festzustellen, dass sie eine unzulässige Bezugnahme auf eine „Markgemeinde Peiting“ enthielten. Im Unterschriftenteil ist unter der Nennung der „vertretungsberechtigten Person(en)“ folgender Text zu lesen:

„Mir ist bekannt, dass ich meine Unterschrift bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Markgemeinderates durch schriftliche Erklärung zurücknehmen kann. Für eine rechtzeitige Rücknahme kommt es auf den Eingang der Markgemeindevverwaltung Peiting.“

Unterschriftenlisten, die diesen Text beinhalten, können wegen der damit verbundenen offensichtlich falschen Erklärung ebenfalls nicht als gültig anerkannt werden.

Unabhängig zu diesen Kategorien wurden sämtliche Unterschriften auf Vollständigkeit und Korrektheit überprüft.

Im endgültigen Ergebnis der Unterschriftenprüfung ist somit festzustellen:

Das erforderliche Quorum von 10 vom Hundert der Bürger ist nicht erreicht:

Stimmberechtigte:	22.222
Unterschriften insgesamt:	3.654
Gültige Unterschriften:	185 (0,8 % der Stimmberechtigten)
Erforderliche gültige Unterschriften:	2.222 (10,0 % der Stimmberechtigten)
Ungültige Unterschriften:	3.469

Anlagen:

- Anlage 1: Gutachten von Prof. Dr. Schmidt
- Anlage 2: Dokumentation zur Wertung der Unterschriftenlisten
- Anlage 3: Blanko- Unterschriftenliste
- Anlage 4: Ergebnis der Unterschriftenprüfung

Abstimmung über Vertagung:

Vertagt
(4 Gegenstimmen; 5 Enthaltungen)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Büro der Wahlleiterin, Zimmer 1.67, eingesehen werden.

- Vertagt mit dem Änderungsantrag AN/BV0010/2022/01
Einreicher: Fraktion Die Unabhängigen-Bürger für Hennigsdorf

Betreff: Änderungsantrag zur BV0010/2022 - Zulässigkeit und Zustandekommen des Bürgerbegehrens

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest:

Das Bürgerbegehren „Lasst den Bürgerinnen und Bürgern von Hennigsdorf ihre Gärten und Garagen“ ist zulässig und zustande gekommen.

Begründung:

Mit der Übergabe von 164 Unterschriftenlisten am 13.12.2021 wurde ein Bürgerentscheid nach einem kassatorischen Bürgerbegehren beantragt (§ 15 Abs. 4 BbgKVerf).

Die Wahlleiterin der Stadt Hennigsdorf hat Herrn Prof. Dr. Schmidt mit der Erstellung eines Gutachtens zum „Bürgerbegehren zu Fragen der Bauleitplanung in Hennigsdorf“ beauftragt.

a) Materielle Rechtmäßigkeit

Der Gutachter (Prof. Dr. Schmidt) kommt zu dem Ergebnis, dass dem § 15 Abs. 5 Nr. 9 BbgKVerf „kein eindeutiges Verbot von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gegen einen Beschluss zur Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses von Bebauungsplänen“ zu entnehmen ist.¹

Gleichzeitig stellt er fest, dass „komplexe planungsrechtliche Entscheidungen, die das Ergebnis eines Abwägungsprozesses sind, von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid freizuhalten“ sind.¹

Ergänzende Betrachtungen des Gutachters „legen die Anwendung dieses Verbotsgrundes auf ein Bürgerbegehren nahe“.¹

In der „Empfehlung an die Wahlleiterin“ kommt der Gutachter zu dem Schluss, „dass der Gegenstand des Bürgerbegehrens dem Negativkatalog des § 15 Abs. 5 Nr. 9 BbgKVerf unterfällt“²

Festzustellen ist, dass es keinen eindeutigen Verbotsgrund gibt und lediglich aus der Herleitung diverser Betrachtungsfelder die Annahme der Unzulässigkeit gestützt wird.

In einer vergleichbaren Angelegenheit hat das OVG Münster mit Beschluss vom 17.07.2007³, eine derartige Betrachtung und Würdigung, wie sie im Gutachten vertreten wird gegenteilig bewertet und auf die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erkannt.

Auszug aus den Gründen:

... „§ 26 Abs. 5 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Nach dieser Vorschrift ist ein Bürgerbegehren unzulässig über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

*Dies hat das Bürgerbegehren nicht zum Gegenstand, sodass nach dem Wortlaut der Norm kein unzulässiges Bürgerbegehren vorliegt. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen einen in der öffentlichen Diskussion befindlichen Rathausabriss und stellt die Frage zur Entscheidung „Soll das Neue Rathaus am Kleinen Domhof erhalten bleiben?“ Danach soll **nicht über eine Bauleitplanung entschieden werden, sondern über den Erhalt und die Nutzung eines städtischen Gebäudes.**“*

....

Bauleitplanungen

...

„**Diese sind aber nicht Gegenstand des Bürgerbegehrens**, insbesondere darf die Stadt die entsprechende Bauleitplanung weiter betreiben. Betroffen wäre die Bauleitplanung, so sie denn im beabsichtigten Sinne zum Abschluss gebracht wird, allein in ihrer Verwirklichung.“

Kommentar zu den Urteilsgründen⁴

„**Nach Auffassung des Gerichts habe es den Erhalt und die Nutzung eines städtischen Gebäudes zum Gegenstand und nicht die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.**“

Es falle also nicht unter die Ausschlussnorm, denn betroffen sei die Bauleitplanung allein in ihrer Verwirklichung.“

Nach der durch den Gutachter selbst formulierten Tatsache, dass es „kein eindeutiges Verbot von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gegen einen Beschluss zur Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses von Bebauungsplänen“¹ gibt und dem Beschluss des OVG Münster ist es also durchaus möglich auf eine materielle Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens zu erkennen.

b) Formale Zulässigkeit

Die Verwaltung bemängelt, dass es unterschiedliche Abnutzungsgrade der Unterschriftenlisten gibt und schlussfolgert, dass die Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Leistung der Unterschrift nicht dabei gewesen ist.

Mit einer E-Mail vom 18.10.2021 übersandte der stellv. Wahlleiter die Kostenschätzung und teilte mit, dass die übersandte Kostenschätzung unverändert -und nur so- verwendet werden muss. Also haben wir diese Kostenschätzung, so wie übersandt, unverändert in die Antragsunterlagen eingefügt. Dadurch war das Trennen der vorbereiteten Unterschriftenlisten erforderlich. Auch gab es die Bitte der Wahlleiterin die Unterschriftenlisten im Original und zusätzlich auf einem elektronischen Medium zu erhalten. Dieser Bitte sind wir gern nachgekommen, da wir zu Sicherungszwecken die Unterschriftenlisten gescannt hatten und somit auch den Wunsch der Verwaltung erfüllen konnten.

Insofern erklärt sich das Trennen und anschließende Zusammenfügen.

Die „erheblichen Zweifel“ der Verwaltung beruhen auch auf deren eigenen Veranlassungen, die durch die BI aber im Sinne der konstruktiven Mitwirkung nicht anders zu handhaben waren.

Die in der Begründung zur Beschlussvorlage mehrfach geäußerten Mängel an den Unterschriften/-listen mögen teilweise vorhanden sein, aber ob diese gewertet oder als ungültig erklärt werden, hängt davon ab, welchen Maßstab die prüfende Verwaltung anlegt.

Dazu gibt es einen Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen⁵ der für die Gültigkeit von Unterschriften einen größeren Spielraum bei der Prüfung sieht.

Auszug...

Maßgeblich für die Gültigkeit einer Eintragung ist damit die zweifelsfreie Erkennbarkeit des Unterzeichners. Die Unterschrift soll einer bestimmten Person zugeordnet werden können, die im Sinne von § 26 Abs. 4 GO NRW befugt ist, ein Bürgerbegehren zu unterzeichnen. Einen zweifelsfreien Nachweis, dass die Person des (tatsächlichen) Unterzeichners dieselbe ist, die in der Unterschriftenzeile benannt wird, verlangt das Gesetz nicht. Der Verzicht auf einen solchen Nachweis im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens ist auch ohne Weiteres nachvollziehbar. In dem Verfahrensstadium „Bürgerbegehren“ geht es noch nicht um die die Ratsentscheidung (möglicherweise) ersetzende Sachentscheidung der Bürger („Bürgerentscheid“) selbst, sondern „lediglich“ um die Phase der Ermöglichung einer solchen Sachentscheidung, in der eine bloße Zuordnungsprüfung im o. g. Sinne als ausreichend erscheint.

...

eine so verstandene zweifelsfreie Erkennbarkeit im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 2 GO NRW hängt aber nicht zwingend von der Vollständigkeit der in vorzitierten Norm genannten Angaben ab. So kann z. B. bei Angabe nur des Namens und der Anschrift die zweifelsfreie Erkennbarkeit ebenso gegeben sein wie bei der Angabe nur von Namen und Geburtsdatum.

....

Vor diesem Hintergrund geht der Senat mit Teilen der Literatur daher davon aus, dass, wenn „bei einer Eintragung einzelne Angaben (fehlen), ... dies erst dann von Bedeutung ist, wenn die Person anhand der vorhandenen Merkmale nicht mehr zweifelsfrei identifizierbar ist“.

Unter diesen Gesichtspunkten wären dann wohl deutlich mehr Unterschriften gültig.

Die Bezugnahme zur „Markgemeinde Peiting“ ist der Tatsache geschuldet, dass in Brandenburg kein offizielles Dokument existiert, das für ein Bürgerbegehren hätte genutzt werden können. Insofern hat sich die BI eines Formblattes einer anderen Gemeinde bedient. Die Existenz dieses Formblattes -mit der Bezugnahme „Markgemeinde Peiting“- war der Verwaltung seit dem 28.10.2022 bekannt, da bereits mit diesem Datum die ersten 7 Listen übergeben wurden. Unmittelbar nach der Übergabe wurden die Kaffeeflecken auf den Listen von der Wahlleiterin angesprochen. Genau diese Liste weist auch den Ortsvermerk „Peiting“ auf.

Zu diesem Zeitpunkt, hätte die Verwaltung mit einem Hinweis an die BI Ihrer Pflicht zur Unterstützung nachkommen müssen! Was nicht erfolgt ist!

In §17 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung ist ein Beratungsrecht festgeschrieben, das besagt, dass die Gemeinde dazu verpflichtet ist, ...ihren Einwohnern bei der Einleitung von Bürgerbegehren in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft Hilfe zu leisten. Diese Beratung umfasst formale Fragen, wie die Gestaltung der Unterschriftenlisten oder den Ablauf des Verfahrens ebenso wie materielle Aspekte, wie etwa die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Wenn aber erst nach Abgabe der Unterschriftenlisten diese Dinge bemängelt werden, dann scheint die Vorgehensweise der Stadtverwaltung fragwürdig.

Zwar sind die Worte „Markgemeinde Peiting“ auf einigen Unterschriftenlisten zu finden, aber es dürfte doch bei lebensnaher Betrachtung klar sein, dass die Hennigsdorfer Bürgerinnen und Bürger sich im erforderlichen Fall natürlich nicht an die o.g. Gemeinde wenden, sondern selbstverständlich an die Stadt Hennigsdorf.

Unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen würde die erforderliche Anzahl der Stimmen für das Quorum erreicht werden.

Fazit

Die Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Münster 3, entgegen der Feststellung im Gutachten des Herrn Prof. Dr. Schmidt in Betracht zu ziehen.

Auch die formale Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist bei großzügiger Auslegung, wie sie im Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen⁵ beschrieben wurde, denkbar.

Die vorgelegten Unterschriften lassen ohne Zweifel einen bestimmten Bürgerwillen erkennen, nämlich einen Bürgerentscheid durchzuführen.

Eine Entscheidung des OVG Münster 6 gibt darüber hinaus einen Hinweis zum Umgang mit Bürgerbegehren:

Auszug...

„Wenn der Gesetzgeber das Institut des Bürgerbegehrens geschaffen habe, müsse hiervon auch praktisch nutzbar Gebrauch gemacht werden“...

Unabhängig vom Gutachten und allen weiteren Ausführungen, steht es der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf frei 7, sich für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens zu entscheiden ⁸.

1. Gutachten Seite 19, 1. Absatz
2. Gutachten Seite 20, 1. Absatz
3. OVG Münster mit Beschluss vom 17.07.2007 - Az. 15 B 874/07
4. NordÖR, Heft 3/2010, Beeinflussung der gemeindlichen Bauleitplanung durch Bürgerentscheide...Prof. Dr. Martin Wickel u.a.
5. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.08.2013 - 15 B 584/13
6. OVG Münster vom 12.11.1991 - Az.: 15 A 1046/90
7. § 15 Abs. 4 S. 9 BbgKVerf i.V.m. § 81 Abs. 6 S. 2 BbgKWahlG
8. Gutachten Seite 20, 2. Absatz

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0003/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Tätigkeitsbericht des Citymanagements und Beschluss über die Richtlinie der Stadt Hennigsdorf zur Ausgestaltung des Innenstadtfonds im Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren und Quartiere

Beschluss:

1. Der Bericht des Citymanagements zu den Tätigkeiten im Jahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie zur Ausgestaltung des Innenstadtfonds gemäß Anlage 1.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt das Citymanagement, den Fonds zu verwalten, zu bewerben sowie die Einberufung einer Jury zu organisieren.

Begründung:

Seit Anfang 2021 gibt es in Hennigsdorf ein Citymanagement für die Hennigsdorfer Innenstadt, das sich um die Attraktivierung und Belebung der Innenstadt kümmert. Mit der Wahrnehmung der Aufgabe hat die Stadt Hennigsdorf das Büro LOKATION:S Partnerschaft für Standortentwicklung beauftragt. Im Rahmen des Tageordnungspunktes berichtet das Citymanagement über die bisherigen Tätigkeiten im Jahr 2021 anhand einer Präsentation. Die Präsentation wird dem Protokoll beigelegt.

Als Instrument der Städtebauförderung kann im Fördergebiet des Citymanagements ein Innenstadtfonds eingerichtet werden, um Vorhaben und Projekte von lokalen Innenstadtakeuren finanziell zu unterstützen. Die Mittel des Innenstadtfonds befähigen dabei die Akteure, Verantwortung für ihre Umgebung zu übernehmen und ihre eigenständig entwickelten Projekte und Ideen umzusetzen. Vor allem vor dem Hintergrund der zu erwartenden Auswirkungen der Coronapandemie auf die Hennigsdorfer Innenstadt sollen Investitionsvorhaben und Aktionen zur Belebung des Zentrums finanziell unterstützt werden. Die Stadt Hennigsdorf hat für das Jahr 2022 und für das Jahr 2023 jeweils 15.000 Euro (insgesamt 30.000 Euro) Förderung im Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren und Quartiere“ beantragt, um einen Innenstadtfonds einzurichten. Die Fördersumme von 30.000 Euro setzt sich aus 20.000 Euro Bund-/Landmittel und 10.000 Euro kommunaler Mitleistungsanteil der Stadt Hennigsdorf zusammen.

Aus dem Fonds können monetäre Projektkosten bis zu einer Höhe von 50 % aus Mitteln des Städtebauförderprogramms finanziert werden. Die weiteren mindestens 50 % der Projektkosten sind durch die AntragstellerInnen aus privaten Mitteln einzubringen. Inklusive der privaten Mittel können somit den Jahren 2022 und 2023 über den Innenstadtfonds Projekte in einem Umfang von insgesamt mindestens

60.000 Euro realisiert werden. Aufgrund der Erfahrungen des Citymanagements bei anderen Projekten ist vorgesehen, eine Höchstfördersumme von 5.000 Euro pro Projekt festzulegen. (siehe Anlage 1, Punkt 4 „Art und Umfang der Finanzierung“).

Die Stadtverwaltung hat das Citymanagement beauftragt, eine kommunale Förderrichtlinie zur Verwaltung des Fonds zu erarbeiten. Die Förderrichtlinie definiert Zielgruppen und Ziele des Innenstadtfonds, Gegenstand der Förderung, Art und Umfang der Finanzierung, Grundvoraussetzungen der Förderung sowie die Arbeit der einzuberufenden Jury. Der Entwurf der Richtlinie ist als Anlage 1 beigefügt.

Der in dem Entwurf der kommunalen Richtlinie aufgeführte Gestaltungsleitfaden für die Hennigsdorfer Innenstadt soll nach Fassung dieses Beschlusses erarbeitet und den Stadtverordneten in einer der nächsten Sitzungen zur Billigung vorgelegt werden.

Planmäßig soll der Innenstadtfonds im Anschluss an den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ab Februar 2022 vom Citymanagement bei den Zielgruppen in der Innenstadt beworben werden.

Anlage:

Anlage 1: Richtlinie der Stadt Hennigsdorf zur Ausgestaltung des Innenstadtfonds im Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren und Quartiere, Entwurf Stand Dezember 2021

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(6 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/session-net/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/1 Stadtplanung, Zimmer 1.56, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0004/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Ergebnisse der Bestands- und Belegungserfassung des Parkraumes in Hennigsdorf Nord

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Ergebnisse der Bestands- und Belegungserfassung des Parkraumes in Hennigsdorf Nord zur Kenntnis.

Begründung:

Das gegenwärtig bestehende Parkraumkonzept für Hennigsdorf Nord stammt aus dem Jahr 2008. Aufgrund der baulichen Veränderungen seit 2008 in Hennigsdorf Nord hat die Verwaltung die Planungsleistungen „Fortschreibung des Parkraumkonzeptes Hennigsdorf Nord“ ausgeschrieben und im März 2021 das Planungsbüro Richter-Richard mit der Fortschreibung des Parkraumkonzeptes beauftragt.

Mit dieser Mitteilungsvorlage informiert die Verwaltung in einem ersten Schritt über die Ergebnisse der im Zuge der Überarbeitung erfolgten Bestands- und Belegungserfassung. Etwaige Maßnahmen und Handlungsempfehlungen sollen erst im Zusammenhang mit der Erstellung des Quartiersentwicklungskonzeptes Hennigsdorf Nord formuliert werden, um so die inhaltliche Abstimmung

zwischen Parkraumkonzept und Quartiersentwicklungskonzept zu gewährleisten.

Für die Bestands- und Belegungserfassung erfolgte die Ermittlung

- des Parkraumbedarfs,
- der zur Verfügung stehenden privaten und öffentlichen Stellplätze sowie
- der Auslastung der zur Verfügung stehenden Stellplätze.

Ermittlung des Parkraumbedarfs

Im Betrachtungsraum Hennigsdorf Nord bestehen 2.071 Haushalte. Entsprechend des städtischen Durchschnitts verfügen 21 % der Haushalte über keinen Pkw, 59 % der Haushalte verfügen über einen Pkw, 19 % der Haushalte verfügen über zwei Pkw und <1 % der Haushalte verfügen über mehr als zwei Pkw (Quelle: differenzierte Aufteilung des Kfz-Besitzes je Haushalt aus der Mobilitätsbefragung SrV 2018 für die Stadt Hennigsdorf von der TU Dresden). Das entspricht ca. 1 Pkw pro Haushalt.

Ermittlung von Art und Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellplätze

Im Untersuchungsgebiet Hennigsdorf Nord besteht aktuell ein Parkraumangebot von 2.473 Parkmöglichkeiten. Diese untergliedern sich wie folgt:

- 1.293 Parkstände im öffentlichen Straßenraum, davon sind 84 Parkstände mit Parkscheibe und Parkdauerbegrenzung bewirtschaftet,
- 775 Stellplätze in Garagenkomplexen im Eigentum der Deutsche Bahn AG, der Stadt Hennigsdorf, der Hennigsdorfer Wohnungsbau-Gesellschaft mbH (HWB) sowie der Wohnungsgenossenschaft „Einheit“ Hennigsdorf e.G. (WGH)
- 80 wohnungsbezogene Stellplätze auf privaten Grundstücken
- 325 Stellplätze auf privaten Grundstücken wie z.B. Stellplätze, Supermärkte, Schwimmhalle, Hort Nordlicht, Ärzte Pavillon, Pflegeheim, Seniorenwohnpark, Krankenhaus.

Dem durchschnittlichen Parkraumbedarf für das Bewohnerparken von ca. 2.071 Stellplätzen stehen somit 2.148 Parkmöglichkeiten für die Bewohner zur Verfügung.

Festzustellen ist allerdings, dass die 760 Stellplätze in Garagenkomplexen im Eigentum der Stadt, der HWB und der WGH nicht vollumgänglich zur Deckung des Stellplatzbedarfes der BewohnerInnen im Wohngebiet zur Verfügung stehen, da nach Aussage der Eigentümer 328 GaragenpächterInnen (43 %) nicht in Hennigsdorf Nord wohnen.

Lässt man die vorgenannten 328 Stellplätzen sowie die 325 Stellplätze (Supermärkte etc.) bei den zur Verfügung stehenden Stellplätzen außer Betracht, so steht dem durchschnittlichen Bedarf von ca. 2.071 Stellplätzen für die Bewohner ein Angebot von 1820 Stellplätzen gegenüber.

Ermittlung der Parkraumauslastung

Zur Ermittlung der Auslastung des zur Verfügung stehenden Parkraumes wurde mittels einer Straßenbefahrung an 2 Wochentagen von 6.00 bis 22.00 Uhr im Stundenintervall die Belegung, die Auslastung des Parkraumes sowie die Parkdauer erfasst

Die Auswertung dieser Erfassung zeigt folgende Ergebnisse:

- Von den 1.293 Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum sind maximal 1.040 (80 %) bis 1.060 (82 %) Parkstände belegt. Diese Auslastung ist jeweils um 21 Uhr zu verzeichnen. Im Tagesmittel wird nur eine 67%ige Auslastung erreicht. Hier ist jedoch zu

berücksichtigen, dass insbesondere ab 18 Uhr die Parkraumauslastung im Wohngebiet sehr unterschiedlich ist. Während in einigen Straßenzügen eine sehr hohe Auslastung bzw. sogar Vollauslastung feststellbar ist, ist an den Rändern des Planungsgebietes wie z.B. der südliche Abschnitt der Friedrich-Wolf-Straße und der Fontanesiedlung eine sehr geringe Parkraumauslastung zu verzeichnen.

- Der Anteil der Dauer- und Langparker im Gebiet liegt bei 50 %.
- Der höchste Kurzparkanteil ist in der Rigaer-Straße und in der Friedrich-Wolf-Straße zu verzeichnen.

Detailliert wird die Bestands- und Belegungserfassung des Parkraumes in Hennigsdorf Nord im mündlichen Vortrag durch das Planungsbüro Richter-Richard vorgestellt und erläutert.

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0011/2022

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur kurzfristigen Umsetzung einer Kostenerstattung der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kindertagesbetreuung bei temporärer Nichtinanspruchnahme der Betreuungsleistungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

In Abweichung von der aktuell gültigen „Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf“ können Beitragspflichtigen von Kita- und Hortkindern, die Eltern- und Essengeldbeiträge erstattet werden, wenn äußere Umstände eintreten bzw. drohen einzutreten, die sich erheblich auf die Umsetzung und somit Absicherung der Kindertagesbetreuung auswirken können. Analog wird mit den Beitragspflichtigen nach „Tagespflegesatzung der Stadt Hennigsdorf“ verfahren. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung der Stadt Hennigsdorf, die keinen Rechtsanspruch begründet.

Begründung:

Die Angebote der Kindertagesbetreuung gehören zur kritischen Infrastruktur. Alle Einschränkungen der Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung wirken sich auf andere kritische Infrastrukturbereiche und die Volkswirtschaft insgesamt negativ aus. Darüber hinaus sind Kindertagesstätten auch Einrichtungen der frühkindlichen Bildung. Es besteht ein erhebliches Landesinteresse daran – auch mehrfach vom Landtag Brandenburg bekundet –, dass Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche so wenig wie möglich durch die Pandemie eingeschränkt werden sollen.

Aktuell befinden wir uns bereits im 3. Corona-Jahr und es breitet sich derzeit die stark ansteckende Omikronvariante aus. Dem obersten Ziel unserer Landesregierung, die Kindertagesbetreuung aufrechtzuerhalten, kann nur entsprochen werden, wenn das erforderliche Personal zur Umsetzung des Kindertagesbetriebes in den Einrichtungen vorhanden ist und gerade das pädagogische Personal, welches trotz zahlreicher Hygieneregeln unmittelbar am Kind zum Einsatz kommt, ist unausweichlich zahlreichen Kontakten, somit Ansteckungsgefahren und damit einem höheren Risiko ausgesetzt.

Mit der weiteren Umsetzung des Corona-Stufenplans in allen Hennigsdorfer Kindertagesstätten und Horteinrichtungen, haben wir als

Träger die Möglichkeit auf Personalausfälle mit einer Reduzierung des Betreuungsumfangs zu reagieren. Dies wird auch mit einem Schreiben des MBS vom 15.12.2020 („Kindertagesbetreuung in der Pandemie.pdf“) nachzulesen auf folgender Internetseite: <https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/kita-und-hort.html> rechtlich bestätigt.

Durch die Möglichkeit alle Eltern bzw. Sorgeberechtigten kurzfristig verbindlich darüber informieren zu können, dass sie ihre Eltern- und Essengeldbeiträge erstattet bekommen werden, erhoffen wir uns dennoch eine größere Bereitschaft der Eltern möglichst alternative temporäre Betreuungsangebote für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen. Durch geringere Kinderzahlen ergeben sich weniger Kontakte und dadurch hoffentlich weniger Infektionsfälle, weniger Personalausfälle und somit eine längere Absicherung der dringend notwendigen Kinderbetreuung.

Die Stadtverwaltung hat mit einem Brief vom 24. Januar 2022 alle Eltern aufgefordert den Betreuungsumfang zu prüfen und soweit wie möglich zu reduzieren bzw. ggf. sogar auszusetzen. Weiterhin wurde den Eltern mitgeteilt, dass sich die Stadtverordneten mit den Auswirkungen der aktuellen Pandemie und den ggf. möglichen finanziellen Entlastungen der Eltern noch einmal konkret befassen werden.

Entscheidung zur Kostenerstattung:

Der FB Soziale Einrichtungen informiert den Bürgermeister über eingetretene bzw. drohen einzutretende äußere Einflüsse, die sich auf die Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen auswirken und somit eine Reduzierung der Betreuungsleistungen nach sich ziehen können. Der Bürgermeister entscheidet umgehend über die Umsetzung einer Kostenerstattung.

Finanzielle Auswirkungen

Eine finanzielle Unterstützung bzw. Förderung durch das Land Brandenburg besteht aktuell nicht und ist auch nicht in Aussicht gestellt.

Weiterhin kann aktuell nur sehr grob abgeschätzt werden, welcher Fehlbetrag durch den Haushalt der Stadt Hennigsdorf bei einer Erstattung von Eltern- und Essengeldbeiträgen aufgefangen werden müsste, da nicht abgesehen werden, wie viele Eltern in welchem Umfang von dem Angebot Gebrauch machen.

Folgend ein paar Daten zu den aktuellen Betreuungsverträgen und den monatlichen Einnahmen, die dann z.T. zur Disposition stehen können.

Stand: Januar 2022

Betreuungsverträge	1.757
Vorschüler	413
Geringverdiener etc.	263
Eltern mit Kostenbeitrag	1.081

Die Einnahmen durch Elterngeldbeiträge im Januar 2022 beliefen sich auf ca. **135.000 €**.

Durchschnittliche Elternbeiträge: 135.000 € / 1.081 = 124,88 € pro Monat

Die Einnahmen durch Essengeldbeiträge im Januar 2022 beliefen sich auf ca. **36.000 €**.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0008/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Unternehmenskonzept zur Neuausrichtung der Stadtservice Hennigsdorf GmbH

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umsetzung der Variante 4b des Unternehmenskonzeptes gemäß Anlage und die Übertragung folgender zusätzlicher Dienstleistungen per Inhouse-Vergabe an die Stadtservice Hennigsdorf GmbH:

- Baumpflege (Neupflanzungen, Baumkontrolle, Baumpflege, Schnitt und Bewässerung)
- Sonderaufträge (Graffitiabeseitigung, Glasreinigung für Werbevitrinen, Bushaltestellen, Schaukästen)
- Straßenunterhaltung (Reinigung Verkehrszeichen und Stadtmöbel)
- Winterdienst und Straßenreinigung auf Radwegen

Darüber hinaus werden von der Gesellschaft private Leistungen im Rahmen der Friedhofbewirtschaftung (Grabpflege) angeboten und die Schließung der Laubsammelstelle für die Öffentlichkeit vorgenommen. Als Alternative erfolgt die saisonale Containerbereitstellung zur Annahme kompostierbarer Abfälle gegen Entgelt. Die bestehende Leistung der Innenreinigung des Stadtservice wird ausgelagert oder sozialverträglich abgebaut. Die Stadt Hennigsdorf reicht ein Gesellschafterdarlehen zur Finanzierung der benötigten Investitionen in Höhe von bis zu 500 T€ aus, das ratierlich innerhalb von 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

Begründung:

Die Geschäftsführungen der Stadtservice Hennigsdorf GmbH (Stadtservice) und der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH) haben sich, auf Anraten des Aufsichtsrates und des Gesellschafters, mit der Neuausrichtung des Stadtservice beschäftigt. Im Verlauf der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass sich das Jahresergebnis des Unternehmens überwiegend im negativen Bereich befand und ein wirtschaftlicher Betrieb unter den gesetzten Rahmenbedingungen kaum noch möglich ist.

Mit dem Beschlussvorschlag 0083/2021 wurde der Stadtverordnetenversammlung ein Variantenkonzept zur Neuausrichtung der Stadtservice Hennigsdorf GmbH vorgelegt, in dem insgesamt sechs Szenarien beschrieben wurden. Aus diesen wurde insgesamt drei Varianten zur Detaillierung vorgeschlagen. Die Detailprüfung der Varianten 4a, 4b und 5 wurde im Zeitraum Juli bis Oktober 2021 vorgenommen. Im November 2021 wurde durch die Geschäftsführung die Empfehlung an den Gesellschafter und den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hennigsdorf ausgesprochen, aus wirtschaftlichen und risikobedingten Gründen die Variante 4b umzusetzen. Aus Sicht des Aufsichtsrates stellt sich die Variante 4b somit als bester Kompromiss zwischen Ergebnisverbesserung und Risikoerhöhung dar. Für die Entscheidung relevant war auch die höhere Effizienz der Variante 4b, die die Sicherheit für den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens und dessen Krisenfestigkeit erhöht. Die Variante 4b wurde im Übrigen bereits im Wirtschaftsplan 2022 berücksichtigt.

Die Variante 4b umfasst zusammengefasst eine Ausweitung des bestehenden Dienstleistungsportfolios sowie eine teilweise moderate Reduzierung des Angebotes:

- die Erweiterung der Dienstleistungen um die städtische Baumpflege (Bewässerung, Neupflanzungen, Pflege, Schnitt)

- die Erweiterung der Dienstleistungen für private Auftraggeber im Bereich Grünpflege (Friedhofsbewirtschaftung)
- die Dienstleistung Grabpflege wird erweitert
- die Glasreinigung an Buswartehallen
- die Reinigung und Winterdienst der Radwege,
- die Reparatur und das Aufstellen von Stadtmöbel
- die Graffitiabeseitigung
- die Schließung der Laubsammelstelle für private Personen und die Schaffung von Alternativangeboten in Zusammenarbeit mit der Stadt Hennigsdorf (Aufstellung von saisonalen Containern)
- die Abgabe der bestehenden Innenreinigung des Stadtservice Hennigsdorf GmbH an einen Dritten (Outsourcing) bzw. das Auslaufen bestehender Dienstleistungsverträge mit der Stadtservice Hennigsdorf GmbH

Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Mitarbeitergewinnung und Personalentwicklung intensiviert. Die Umsetzung der Variante verfolgt das Ziel, die Ergebnissituation des Stadtservice Hennigsdorf GmbH zu verbessern aber auch die Dienstleistungen für die Stadt zu einem wettbewerbsfähigen Preis zu erbringen. Für die nachhaltige Sicherung des Unternehmens ist ein auskömmliches Ergebnis elementar. Aufgrund laufender Verträge der Stadt Hennigsdorf und der Anschaffungs- und Umsetzungsprozesse kann eine Umsetzung der Maßnahmen nur sukzessive erfolgen. Eine vollständige Umsetzung ist somit nicht vor 2024 zu erwarten.

Die Stadt Hennigsdorf reicht zur Finanzierung der Investitionen (u.a. Fahrzeuge) ein Darlehen in Höhe von bis zu 500 T€ an die Stadtservice Hennigsdorf GmbH zu einem jährlichen Zinssatz von 0,1 % aus, dass ratierlich innerhalb von 10 Jahren zurückzuzahlen ist. Sofern die betriebswirtschaftliche Situation des Unternehmens eine Sonder tilgung ermöglicht, ist das Unternehmen angehalten, eine frühere Rückzahlung des Darlehens anzustreben. Im Haushalt 2022 der Stadt Hennigsdorf wurden 600 T€ im Produkt 11107 Beteiligungsverwaltung geplant.

Die Dienstleistungsaufwendungen werden in den Produkten des Fachbereiches II und III abgebildet.

Anlage:

Unternehmenskonzept mit detaillierter Variantenuntersuchung

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(6 Gegenstimmen; 11 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0001/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (Friedhofsgebührensatzung)„

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2020 wird bestätigt.
2. die als **Anlage 1** beigefügte Friedhofsgebührensatzung.

Begründung:

1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Gem. § 6 Abs. 3 KAG sind Benutzungsgebühren spätestens alle 2 Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen und Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Kalkulation basiert auf einer Mischkalkulation für den Waldfriedhof Hennigsdorf und für den Waldfriedhof Stolpe Süd.

1.1. Nachkalkulation 2020

Bei der Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2020 wurde ein Kostendeckungsgrad von 78,29 % ermittelt. Die **Unterdeckung beträgt 21,71% (-72.312,93 €)**.

Auf Grund der geplanten Einführung neuer Bestattungsformen und der Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des §2b UStG erfolgte für das Jahr 2020 keine Neukalkulation der Gebühren für das Bestattungswesen. Die ermittelte Unterdeckung 2020 beruht somit auf einer Durchschnittskalkulation 2019-2020.

Weiterhin begründet sich die Unterdeckung im Wesentlichen aus den entstandenen klima- und schädlingsbedingten Mehraufwendungen in der Unterhaltung (Baumkontrolle und Baumpflege).

Sofern bei der Nachkalkulation Kostenunterdeckungen festgestellt werden, **können** diese entsprechend § 6 Abs. 3, Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Unterdeckung wird im Rahmen der neuen Gebührenkalkulation 2022 nicht ausgeglichen.

1.2. Neukalkulation 2022

Grundlage der Neukalkulation der Friedhofsgebühren 2022 sind die kalkulierten Kosten aus dem Haushaltsansatz für das Bestattungswesen für das Jahr 2022. Die angesetzten Fallzahlen sind Durchschnittswerte der Jahre 2018 bis 2020.

Die Ergebnisse der Gebührenneukalkulation 2022 sind in der **Anlage 2** im Verhältnis zu den bisherigen Friedhofsgebühren 2021 dargestellt.

2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Friedhofsgebühren 2021 zu 2022

2.1. Allgemeine Gründe für den Anstieg der Friedhofsgebühren

Im Vergleich der Friedhofsgebühren der Jahre 2021 und 2022 sind erhebliche Veränderungen feststellbar. Diese betreffen sowohl Gebührenerhöhungen als auch Gebührensenkungen. Die Veränderungen begründen sich insbesondere wie folgt:

- Die im Zuge der Gebührenkalkulation 2022 durchzuführende Nachkalkulation für das Jahr 2020 ergab eine Kostenunterdeckung. Somit entfallen gebührenreduzierende Effekte für die Gebührenkalkulation 2022.

- Die im Haushalt in Ansatz gebrachten Kosten für die auf dem Friedhof anfallenden Aufwendungen basieren u.a. auf dem Vertrag zwischen der Stadt Hennigsdorf und der Stadtservice Hennigsdorf GmbH und den darin vereinbarten Kostenansätzen. Die zu Grunde gelegten Kostenansätze haben sich gegenüber den der aktuellen Gebührenkalkulation zugrundeliegenden Kostenansätzen auf Grund gestiegener Material- und Personalkosten beträchtlich erhöht. Der Anstieg des Selbstkostenpreises der Firma Stadtservice Hennigsdorf GmbH um ca. 30 % (2022 gegenüber 2021) resultiert vor allem aus dem Anstieg der Personalkosten in der unteren Lohngruppe auf 13,00 EUR (Mindestlohn entsprechend Brandenburgischem Vergabegesetz) sowie in den anderen Lohn- und Gehaltsgruppen um durchschnittlich 15%. Weitere Gründe für den Anstieg der Selbstkosten im Bereich der Friedhofsabwicklung ergeben sich aus der genaueren Zuordnung der Verwaltungskosten sowie der Kosten für Technik und Personals auf die einzelnen Stadtdienstleistungsbereiche (u.a. Straßenreinigung, Grünflächenpflege, Friedhofsabwicklung).
- Weiterhin führt der Klimawandel zu ständig steigendem Pflegeaufwand für Rasen, Gehölze und Bäume. Insbesondere der Aufwand für Baumkontrollen, Baumpflege und Wässern ist ansteigend und bedingt entsprechend höhere Kosten, die bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind.

2.2. Veränderungen bei den einzelnen Gebührensätzen (siehe dazu Anlage 4)

(A) Gebühren für Grabstätten

Bei der Wertung der Gebührenveränderungen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich entsprechend Tabelle 1 der Anlage 4 die Grundkosten für eine Grabstelle (unabhängig von der Bestattungsart) zwischen 2021 und 2022 erhöht haben. Ablesbar ist dies aus der Erhöhung der Kosten für eine Recheneinheit von 859,62 EUR auf 983,98 EUR. Dementsprechend erhöhen sich beispielsweise die Gebühren für die Überlassung einer einstelligen Grab-Wahlgrabstätte für 30 Jahre von 859 EUR auf 983 EUR. (Gebühr A8, Anlage 2). Gleiches gilt für alle Grabstätten, bei denen keine Pflegeleistungen durch die Stadt erfolgen (A7 bis A12, A15 bis A20).

Gebührenerhöhungen sind ebenfalls bei allen Grabstätten zu verzeichnen, bei denen Pflegeleistungen der Stadt Bestandteil der Gebühr sind. Dies führt beispielsweise für die friedhofsgepflegten Erd-Grabstätten A1 und A2 zu einer Erhöhung der Gesamtgebühren um ca. 20 %. Betrachtet man sich hierzu die Kalkulationsgrundlagen in Tabelle 1 der Anlage 4, steigen hier die Zuschläge für die Grabpflege von 518,62 EUR auf 656,07 EUR bei Erd-Reihengrabstätten mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren bzw. von 622,34 EUR auf 787,29 EUR bei Nutzungszeiten von 30 Jahren. Umgerechnet werden mit der neuen Gebührensatzung somit rd. 26,24 EUR/Jahr an Pflegekosten je Grabstelle kalkuliert anstelle der bislang in Ansatz gebrachten rd. 20,75 EUR/Jahr

Die Gebührenpositionen A3 - Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter (Partnergräber) und die Position A4 – UGA mit Stele wurden ab dem Jahr 2021 neu eingeführt. Auch hier sind die Pflegeleistungen der Stadt Bestandteil der Gebühr. Da die tatsächliche Belegung des Grabfeldes 13A erst ab Mitte des Jahres 2021 erfolgte, basieren die veranschlagten Gebühren für die Pflege teilweise noch auf Kostenschätzungen. Umgerechnet werden mit der neuen Gebührensatzung bei den Partnergräbern (A3) somit rd. 47,83 EUR/Jahr an Pflegekosten je Grabstelle kalkuliert anstelle der bislang in Ansatz gebrachten rd. 45,10 EUR/Jahr. Bei einer Nutzungszeit von 25 Jahren führt dies zu Gesamtpflegekosten von 1.195,89 EUR anstelle von bislang 1.127,54 EUR

Bei der UGA mit Stele (A4) wurde mit rd. 37,43 EUR/Jahr an Pflegekosten je Grabstelle kalkuliert anstelle der bislang in Ansatz gebrachten rd. 33,37 EUR/Jahr.

Auch bei den Positionen A5 und A6 ist die Pflegeleistung der Stadt Bestandteil der Gebühren, was ebenfalls zu Steigerung der Gebühren um rd. 20% bei der UGA mit Stele (A5) und um rd.10% bei der UGA im Urnenhain (A6) führte.

(B) Bestattungsgebühren

Insgesamt ist eine Gebührensteigerung zwischen 8 (B4) und 50% (B7) feststellbar.

Bei den Positionen B1, B2, B7 wirkt sich die Erhöhung der veranschlagten Arbeitsstunden des Dienstleisters Stadtservice und die teilweise gesunkenen Fallzahlen gebührensteigernd aus. Der geringere Anstieg in der Gebühr B4 (rd. 8%) ergibt sich aus der Senkung der Arbeitsstunden (Anlage 4, Tabelle 2).

(C) Verwaltungsgebühren

In der Gebührgruppe C liegen die Steigerungen bei max. bei rd. 17%. Hier macht sich die Entwicklung der tatsächlichen Personalkosten bemerkbar. Veränderungen sind u.a. auch dadurch bedingt, dass kalkulatorisch jeweils auf den vollen Euro abgerundet wird.

(D) Sonstige Gebühren

Für die Gebührgruppe (D) ist insgesamt festzustellen, dass sich die unterschiedliche Wichtung der Kostenstellen in den einzelnen Gebühren über die Äquivalenzrechnung und Fallzahlen besonders bemerkbar macht.

So würden sich die Gebühren für die Nutzung der Feierhalle (D1) und des Feierraumes (D2) um ca. 38 % bzw. rund 60 % erhöhen, was im Wesentlichen durch die Erhöhung der umlagefähigen Kosten und der gleichzeitigen Reduzierung der Inanspruchnahme begründet ist. Seit der Einführung der Abstandsregeln auf Grund der Corona-Pandemie ist die Nutzung des kleinen Feierraumes jedoch nicht mehr möglich. Schon in den davorliegenden Jahren 2017 bis 2019 wurde der Raum lediglich 9 x genutzt. Auch die Fallzahlen für die Nutzung der Feierhalle sind durch Corona-Pandemie gesunken, was eine weitere Erhöhung der ohnehin schon teuren Nutzungsgebühr um rd.40 % zur Folge hätte. Aus diesem Grund wurde hier von den Fallzahlen der Jahre 2016 -2018, d.h. von vor der Pandemie ausgegangen. Der kleine Feierraum soll zukünftig nicht mehr zur Nutzung angeboten werden. Entsprechend wurden die durchschnittlichen 9 Nutzungen des kleinen Feierraumes den 230 Nutzungen der Feierhalle mitangerechnet. Nur so kann eine Kostenstabilisierung der Nutzungsgebühr für die Feierhalle (D1) erreicht werden. Dementsprechend wurde die in der aktuellen Gebührensatzung enthaltene Gebührenposition D2 -Benutzung des Feierraumes- aus der Gebührgruppe (D) gestrichen. Bei den Gebühren für die Umgestaltung der Grabstätten (D4 bis D6) sind Reduzierungen zu verzeichnen, die auf eine Reduzierung der Kosten für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens zurückzuführen ist. In Tabelle 4 der Anlage 4 ist weiter zu entnehmen, dass diese Kostenreduzierung ebenso zu einer Reduzierung der Kosten je Recheneinheit von 244,90 EUR/RE in 2021 auf 208,18 EUR/RE 2022 führt.

Bei den dreistelligen Erd-Wahlgrabstätten beträgt die Fallzahl der letzten 3 Jahre gleich Null, wodurch hier die Gebühr (D7) steigt. Die Gebühren für Pflegeleistungen (D9 bis D13) steigen im Mittel um ca. 23% Dies begründet sich überwiegend aus den gestiegenen Selbstkosten der unseres Dienstleister, der Stadtservice Hennigsdorf GmbH.

2.3. Auswirkungen der Gebührenveränderungen auf typische Bestattungsvorgänge

Entsprechend der **Anlage 2** weist die aktuelle Gebührenkalkulation bei einer Vielzahl von Einzelgebühren sowohl Steigerungen als auch Reduzierungen auf.

Um die tatsächlichen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger besser einordnen zu können ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Bestattungsvorgang in der Regel eine Vielzahl von Einzelgebührentatbeständen umfasst, sich somit ein Gebührenbescheid für einen Bestattungsvorgang aus einer Vielzahl von Teilgebühren zusammensetzt. Daher wurde die tatsächliche Wirkung der Gebührenneukalkulation für ausgewählte, häufig nachgefragte Fallkombinationen (**Anlage 3**) ermittelt.

Auf Grund der veränderten Gebührenhöhe einzelner Gebührentatbestände kann festgestellt werden, dass sich die Gesamtkosten für Bestattungen in Wahlgrabstätten ohne Friedhofspflege um rd. 13 % (Fallbeispiel 4) bzw. rd. 20% (Fallbeispiel 6) erhöhen. Bei friedhofsgepflegten Rasen-Reihengrabstätten liegt die Erhöhung der Gesamtgebühren durch den gestiegenen Aufwand für die Grabpflege bei rd. 16% (Fallbeispiel 1) und rd. 22% (Fallbeispiel 5).

Bei Rasengräbern mit Pflegevereinbarung (Fallbeispiele 7 und 8) erhöhen sich die Kosten um rd. 12%. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Beispielrechnung auf eine Pflegevereinbarung über 5 Jahre bezieht.

Die Fallbeispiele 2 und 3 beziehen sich auf Bestattungsvorgänge im neuen Urnen-Reihengrabfeld mit Namenskennzeichnung. Die jeweiligen Gesamtkosten für eine Bestattung in einer Urnen- Reihengrabstätte – UGA mit Stele bzw. Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter (Partnergrab) fügen sich in das vorhandene Gebührengefüge ein. Hier haben sich die Kosten um rd. 10 % (Fallbeispiel 2) bzw. um rd. 7% (Fallbeispiel 3) erhöht.

3. Änderungen der Friedhofsgebührensatzung

Die Satzung wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet.

3.1. Redaktionelle Änderungen

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel.

3.2. Inhaltliche Änderungen

Die Gebührensätze wurden entsprechend der Neukalkulation 2022 verändert. Aus der Gebührgruppe D wurde die Gebühr D2 gestrichen. Die Gebühren D3 bis D14 sind dementsprechend jeweils um eine Position aufgerückt (siehe dazu Anlage 2).

Anlagen:

Anlage 1 Friedhofsgebührensatzung

Anlage 2 Vergleich der Friedhofsgebühren 2021 zu 2022

Anlage 3 Vergleich Gebühren typischer Bestattungsvorgänge 2021 zu 2022

Anlage 4 Untersetzung Kalkulation Friedhofsgebühren

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen

(11 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 20 bis 21.

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während

der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Stadtplanung, Zimmer 1.27, eingesehen werden.

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0001/2022/01
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zur BV0001/2022 - Gebührenerhöhungen kappen

Änderungsantrag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Alle Gebührenerhöhungen, die 20 % überschreiten, werden gekappt. Die entstehenden Einnahmeausfälle sind durch die Stadt Hennigsdorf zu tragen.

Begründung:

Gebührenerhöhungen von bis zu 60 Prozent für Bestattungen sind den betroffenen Hennigsdorferinnen und Hennigsdorfern aus sozialen Gründen nicht zuzumuten.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(22 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0009/2022
Die Unabhängigen-Bürger für Hennigsdorf

Betreff: Beschluss zur Querung der Fontanestraße durch Fußgänger im Kreuzungsbereich Fontanestraße/Schönwalder Straße

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Die Verwaltung wird beauftragt, Möglichkeiten zu prüfen, um das Queren der Fontanestraße in Höhe Knoten Schönwalder Straße fußgängerfreundlich zu gestalten und dabei Aspekte der Verkehrssicherheit -insbesondere für Fußgänger- zu berücksichtigen.

Über das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

Begründung:

Hinweise von Anwohnern Bereiches Schönwalder Str. und Fontanestr., aber auch eigene Beobachtungen machen eine Betrachtung des Verkehrsgeschehens und der Gestaltung des Verkehrsraumes, im Bereich der Kreuzung Fontanestr./Schönwalder Str. erforderlich.

Die Wohngebiete westlich und östlich der Fontanestr., insbesondere entlang der Schönwalder Str. führen zu bestimmten Zeiten zu erhöhtem Fußgängerverkehr.

Zu betrachten sind die „Orte von Interesse“ und die sich daraus ergebenden Fußwege:

- westlich der Fontanestraße befinden sich der Hort Pfiffikus, die Kita Spatzennest, die Caritas-Sozialstation Oberhavel sowie weitere Liegenschaften
- östlich der Fontanestraße, entlang der Schönwalder Str. befindet sich der kürzeste Fußweg in Richtung Bahnhof, Kaufland und Postplatz.

Die nächstgelegene sichere Querungsmöglichkeit ist ca. 200 Meter entfernt und somit nicht betrachtungswürdig.

Das Queren des o.g. Bereiches durch insbesondere Kinder (Kita/Hort), aber auch lebensältere Fußgänger (Sozial-Station/ Physiotherapie) soll durch eine entsprechende Maßnahme erleichtert und sicherer werden.

Sofern in Zukunft für den Bereich der Fontanestraße zwischen Parkstraße und Edisonstraße Baumaßnahmen geplant sind, sollte einer vorläufigen und kostengünstigen Variante der Vorzug gegeben werden.

Insofern wird bei der Vorlage des Ergebnisses auch um eine grobe Kostenschätzung der möglichen Varianten für eine sichere Querungsmöglichkeit gebeten.

Abstimmung:

Verwiesen in den BPU

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0006/2022
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Beschluss über die Schaffung einer Wallbox-Infothek

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis April 2022 eine Informationsstelle für die Installation privater Ladeinfrastruktur in Hennigsdorf zu schaffen (Wallbox-Infothek).

Begründung:

Der Masterplan Elektromobilität der Stadt Hennigsdorf geht davon aus, dass Mieter*innen, Wohnungs- und Hauseigentümer*innen, die über Tiefgaragenplätze oder über einen Stellplatz auf eigenem Grundstück verfügen, sich selbst und ihre Besucher*innen mit Ladeinfrastruktur für ihre Elektrofahrzeuge versorgen. Für eine rasche Umstellung der Hennigsdorfer Fahrzeugflotte auf Elektrofahrzeuge ist die Stadt in ihren Bemühungen um eine nachhaltigere Mobilität daher auf die Mitwirkung der Privatleute angewiesen.

Privaten stellen sich jedoch häufig Hürden in den Weg, wenn sie eine Wallbox installieren lassen möchten. Diese Hürden könnten in fast allen Fällen leicht mit der gezielten Beantwortung von Fragen und Deckung des Informationsbedarfs aus dem Weg geräumt werden.

Damit die notwendige Umstellung auf Elektrofahrzeuge im Verlauf des Jahres 2022 in Hennigsdorf einen Schub bekommt, soll eine Informations- und Beratungsstelle in Hennigsdorf geschaffen werden, bei der man sich über Rechte, Pflichten, Technik, Genehmigungen und Fördermöglichkeiten rund um private Ladeinfrastruktur informieren kann und Hilfestellung z.B. bei Anträgen an den Vermieter oder Netzbetreiber bekommt.

Die Wallbox-Infothek soll persönliche, telefonische und online-Beratung anbieten und die wesentlichen Informationen sowie die FAQ in einer aktuell gehaltenen Website zugänglich machen.

Diese Wallbox-Infothek könnte beispielsweise beim Hennigsdorfer Klimakompetenzzentrum angesiedelt sein. Die Infothek ist in geeigneter Form wiederholt bekannt zu machen.

Abstimmung:

Durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage Fraktion

BV0007/2022

Einreicher:

Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Beschluss über die fahrradfreundliche und barrierefreie Gestaltung der Trappenallee**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Varianten für eine fahrradfreundliche und barrierefreie Gestaltung der Trappenallee zu entwickeln.

Für die Umsetzung einer von der SVV zu beschließenden Vorzugsvariante sind entsprechende Mittel in den nächsten Haushalt einzustellen.

Begründung:

Das Radverkehrskonzept 2010 beinhaltet zur Radverkehrserschließung des Wohngebiets nördlich des Havelkanals die innerstädtische Nebenroute Trappenallee/Birkenstraße.

Die Trappenallee ist für den Radverkehr, aber auch für den Fußverkehr, nicht sicher nutzbar, weil sie schmal und in einem desolaten Zustand ist. Radfahrende und zu Fuß Gehende müssen zudem regelmäßig in den sandigen Seitenbereich ausweichen, wenn Kraftfahrzeuge die Straße befahren. Damit ist auch die Barrierefreiheit für Mobilitätseingeschränkte in dieser Straße nicht gegeben.

Daher ist hier schnellstmöglich - dem Radverkehrskonzept entsprechend - eine sichere Radverkehrsinfrastruktur einschließlich Beleuchtung zu schaffen. Die zu entwickelnden Varianten sollen unter anderem die Gestaltung als Fahrradstraße enthalten. Fahrradstraßen werden über das Sonderprogramm Stadt und Land gefördert.

Diese Beschlussvorlage fasst die in der SVV vom 07.12.2021 verwiesenen Änderungsanträge AN/BV0144/2021/11 „Fahrradstraße Trappenallee“ und AN/BV0144/2021/12 „Rad- und Fußweg Trappenallee“ zusammen.

Namentliche Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen

(27 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Name	ja	nein	enthalten
Herr Benjamin Bengsch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Gunnar Berndt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Dr. Dietmar Buchberger	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Susanne Buchberger	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Nicole Bäcker	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Ursel Degner	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Patrick Deligas	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Uwe Fischer	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Kersten Frank	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Christine Freund	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Ulrike Galau	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Simone Goertz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Herr Birk Grigoleit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Thomas Günther	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Angelina Henning	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Bastian Klebauschke	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Olaf Klann	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Markus Kulling	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Steffen Leber	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Michael Mertke	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Ralf Nikolai	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Heiko Piske	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Clemens Rostock	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Petra Röthke-Habeck	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Werner Scheeren	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Cornelia Schmitt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Oliver Schönrock	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Marco Siegel	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Johanna Uhmann	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Lukas von Lewinski	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Petra Winkel	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Michael Wobst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

■ Mitteilungsvorlage

MV0002/2022

Einreicher:

Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilungsbericht zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes (erste Stufe) für den Waldfriedhof Hennigsdorf gemäß Punkt 5 des Beschlusses BV0040/2011 vom 30.03.2011**Mitteilungsinhalt:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht über die Ergebnisse der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes für den Waldfriedhof Hennigsdorf zur Kenntnis.

Begründung:

Mit der BV0040/2011 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf am 30.03.2011 den Beschluss zur ersten Stufe des Entwicklungskonzeptes für den Waldfriedhof Hennigsdorf 2011 - 2030 gefasst.

Ziel des Beschlusses war es insbesondere, Entscheidungen über organisatorische, betriebliche und wirtschaftliche Maßnahmen zu treffen, um die Hennigsdorfer Friedhöfe nachhaltig und zukunftssicher entwickeln zu können.

Die Notwendigkeit zur Fassung eines solchen Beschlusses resultierte insbesondere aus folgenden Faktoren:

- Festzustellen war bereits in den 90er Jahren ein Wandel in der Trauerkultur. Dieser bedingte, dass die Nachfrage nach selbstgepflegten Familiengrabanlagen mit überwiegend Erdbestattungen zurückging, während die Nachfrage nach durch den Friedhof bzw. die Stadt gepflegte Gemeinschaftsgrabanlagen sowie nach Urnenbestattungen anstieg.
- U.a. aufgrund des veränderten Bestattungsverhaltens war festzustellen, dass von den seinerzeit auf den Hennigsdorfer Friedhöfen zur Verfügung stehenden Flächen ca. 9,5 ha Waldfriedhof, 0,2 ha Friedhof Stolpe Süd künftig bei einer Einwohnerzahl von ca. 27.000 Einwohnern nur noch 5,4 ha benötigt werden.

Mit o.g. Beschluss wurde die Grundlage geschaffen, eine nachfrageorientierte Belegungsplanung aufzubauen, die tatsächlich als Bestattungsfelder genutzten Friedhofsteile zu konzentrieren und so nicht mehr benötigte Flächenanteile zu Wald- und Grünflächen umzuwandeln. Im Ergebnis der Umsetzung ist es bisher gelungen, bereits 35 % der Friedhofsfläche als öffentliche Grünanlage umzuwandeln. Diese Flächen werden derzeit als Friedhofszugehörige Grünfläche mit einer vertraglichen Nutzung unterhalten und gehen nicht mehr in die Friedhofsgebührenberechnung ein.

Mit Punkt 4 des oben benannten Beschlusses hat die Stadtverordnetenversammlung die Verwaltung beauftragt, das Entwicklungskonzept für den Waldfriedhof Hennigsdorf schrittweise umzusetzen und fortzuschreiben. Abweichungen vom Konzept sind anzuzeigen.

Unter Punkt 5 dieses Beschlusses wurde die Verwaltung beauftragt, das beschließende Gremium regelmäßig über die Ergebnisse der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes für den Waldfriedhof Hennigsdorf durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren. Dieses ist zuletzt am 09.02.2021 (MV0001/2021) erfolgt, sodass die Verwaltung mit dieser Mitteilungsvorlage nunmehr über den aktuellen Umsetzungsstand informiert.

Anlagen:

Mitteilungsbericht zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes (erste Stufe) für den Waldfriedhof Hennigsdorf mit den Anlagen:

Anlage 1: Übersicht Bestattungen (Stand 31.12.2020)

Anlage 2: Übersicht Vergabe Nutzungsrechte (Stand 01.12.2021)

Anlage 3: Übersicht Grabbelegung (Stand 01.12.2021)

Anlage 4: Fotos Grabfeld 13A

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Stadtplanung, Zimmer 1.27, eingesehen werden.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0002/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe für die Baumpflege im Stadtgebiet Hennigsdorf für die Jahre 2022 bis 2024

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel

zwischen

dem Landkreis Oberhavel,
vertreten durch den Landrat,
Adolf-Dechert-Straße 1,
16515 Oranienburg,

im Folgenden Landkreis genannt,

und

der Stadt Fürstenberg/Havel
vertreten durch den Bürgermeister Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel,

der Stadt Hennigsdorf
vertreten durch den Bürgermeister Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf,

der Stadt Hohen Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf,

der Stadt Kremmen
vertreten durch den Bürgermeister Am Markt 1
16766 Kremmen,

der Stadt Liebenwalde
vertreten durch den Bürgermeister Marktplatz 20
16559 Liebenwalde,

der Stadt Oranienburg,
vertreten durch den Bürgermeister, Schlossplatz 1
16515 Oranienburg,

der Stadt Velten,
vertreten durch die Bürgermeisterin, Rathausstraße 10
16727 Velten,

der Stadt Zehdenick
vertreten durch den Bürgermeister Falkenthaler Chaussee 1
16792 Zehdenick,

der Gemeinde Birkenwerder
vertreten durch den Bürgermeister Hauptstraße 34
16547 Birkenwerder,

der Gemeinde Glienicke/Nordbahn
vertreten durch den Bürgermeister Hauptstraße 19

16548 Glienicke/Nordbahn,

der Gemeinde Leegebruch
vertreten durch den Bürgermeister Birkenallee 1
16767 Leegebruch,

der Gemeinde Löwenberger Land
vertreten durch den Bürgermeister Alte Schulstraße 5
16775 Löwenberger Land,

der Gemeinde Mühlenbecker Land
vertreten durch den Bürgermeister Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land,

der Gemeinde Oberkrämer,
vertreten durch den Bürgermeister, Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen Stadt Gransee,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen Gemeinde
Großwoltersdorf,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen
Gemeinde Schönermark,
vertreten durch die ehrenamtlich Bürgermeisterin,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen Gemeinde
Sonnenberg,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister

und der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen Gemeinde
Stechlin,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

im Folgenden sämtliche Gemeinden genannt.

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, die in § 1 Absatz 1 bezeichnete Aufgabe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so einheitlich und leistungsfähig wie möglich wahrzunehmen, schließen die Beteiligten folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I Nr. 25) geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung, Übertragung

- (1) Die Wahrnehmung folgender Aufgabe ist Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:
Anordnung von Verkehrsverboten und –beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz – BbgStrG), die durch deren baulichen Zustand

bedingt sind (§ 45 Abs. 2, 1. Halbsatz, 1. Alternative Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -), auf Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen, soweit die Gemeinden als Straßenbaubehörden Träger der Straßenbaulast (§ 9a BbgStrG) sind (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG).

- (2) Nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Anordnung von Verkehrsverboten und –beschränkungen zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 2 1. Halbsatz, 2. Alternative StVO), die in der Zuständigkeit der Gemeinden (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) verbleibt. Ebenfalls nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die dem Landkreis (§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO) aufgebene Anordnung von Verkehrsverboten und –einschränkungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten an den vorbezeichneten Straßen, die durch anderes als deren baulichen Zustand bedingt sind.
- (3) Mit Wirksamwerden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen die Gemeinden die Aufgabe nach Absatz 1 auf den Landkreis.
- (4) Der Landkreis übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf den Landkreis über (§ 3 Abs. 3 GKGBbg).
- (5) Werden den Straßenbaubehörden in Zusammenhang mit der Aufgabe gemäß Absatz 1 künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 2

Laufende Vorgänge, gegenseitige Unterstützung

- (1) Die Gemeinden stellen den Landkreis im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch die Gemeinden bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.
- (2) Gemeinden einerseits und Landkreis andererseits beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Sie stellen einander die für die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3

Pflichten der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abzustimmen.

- (2) Die Gemeinden haben dem Landkreis spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Straßenbauarbeiten in ihrem straßenbaubehördlichen Zuständigkeitsbereich (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) die Verkehrszeichenpläne einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte und Lichtsignalanlagen für die geplanten Arbeitsstellen vorzulegen.

Die Gemeinden informieren den Landkreis schriftlich darüber, dass sie die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abgestimmt haben.

- (3) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, bei Beantragung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung dem Landkreis folgende Informationen zu geben:

- großräumige Beschreibung der Örtlichkeit,
- nähere Angaben zur Lage der Arbeitsstelle,
- Breiten der Straßenteile, die von den Arbeiten direkt oder indirekt betroffen sind, insbesondere Breiten von Behelfsfahrstreifen und Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen,
- Angaben zum zeitlichen Rahmen der Arbeiten,
- Detailangaben zum zeitlichen Ablauf,
- detaillierter und gegebenenfalls präzisierter Verkehrszeichenplan, einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte,
- besondere Einzelheiten über zu ändernde Verkehrszeichen im Verlauf der Arbeiten,
- gegebenenfalls vorhandene Beschilderung und Markierung mit Angaben über erforderliches Abdecken, Entfernen.

- (4) Im Zuge der ihnen obliegenden Überwachung der Straßenbauarbeiten überzeugen sich die Gemeinden kontinuierlich davon, dass das bauausführende Unternehmen die Straßenbauarbeiten in Übereinstimmung mit der von dem Landkreis erteilten Anordnung und den spezifischen Vorschriften ausführt. Abweichungen von diesen Maßgaben teilen sie dem Landkreis unverzüglich mit.

- (5) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, nach Abschluss der Straßenbauarbeiten dem Landkreis unverzüglich die Baufertigstellungsanzeige zu erstatten.

§ 4

Pflichten des Landkreises

- (1) Der Landkreis koordiniert beabsichtigte Straßenbauarbeiten in Bezug auf die Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen mit anderen gegebenenfalls anstehenden Straßenbauarbeiten ebenfalls in Bezug auf die vorgenannte Aufgabe.
- (2) Auf der Grundlage der Informationen und Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 führt der Landkreis alle vorgeschriebenen Anhörungen der jeweils zu beteiligenden Behörden und Dienststellen sowie den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs durch.
- (3) Der Landkreis entscheidet über die straßenverkehrsrechtliche Anordnung an das bauausführende Unternehmen und setzt diese durch.

§ 5

Gebührenerhebung, Kostenerstattung

- (1) Die Gebühren und der Auslagenersatz für die Amtshandlungen in Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die der Landkreis in eigener Zuständigkeit erhebt, verbleiben beim Landkreis.
- (2) Eine Kostenerstattung für von diesen Gebühren und diesem Auslagenersatz nicht gedeckte Personal- und Sachkosten des Landkreises findet nicht statt.

§ 6

Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jedem Beteiligten schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von acht Monaten gekündigt werden. Für den Fall der Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch eine Gemeinde hat der Landkreis das Recht zur Kündigung gegenüber allen übrigen Gemeinden. Die Kündigungsfrist für den Landkreis beträgt im Falle des Satzes 2 sechs Monate.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.
§ 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg bleibt unberührt.

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Parteien eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8

Schriftform, Beschluss der Vertretungskörperschaft, Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf des Beschlusses der Vertretungskörperschaften aller Beteiligten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 BbgKVerf).
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung (§ 41 Absatz 3 GKGBbg) des Ministeriums des Innern und

- für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg).
- (3) Zu ihrem Wirksamwerden haben alle Beteiligten die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg).
In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe des Ministeriums des Innern und für Kommunales als genehmigender Behörde und des Datums von dessen Genehmigung hinzuweisen.
- (4) Für Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, ihre Aufhebung durch alle Beteiligten oder ihre Kündigung durch einen Beteiligten, die jeweils der Schriftform bedürfen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
Dabei gilt für die Kündigung durch einen Beteiligten Absatz 1 mit der Maßgabe, dass es des Beschlusses der Vertretungskörperschaft nur des kündigenden Beteiligten bedarf.
Für Änderungen oder Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass diese nur dann der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, soweit der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten verändert wird (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg).
- (5) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung des betreffenden Beteiligten, frühestens jedoch am 01. Januar 2019, in Kraft.
- | | | | |
|--|---|---|---|
| Oranienburg, den 18.11.2021 | Oranienburg, den 18.11.2021 | Birkenwerder, den 15/11/21 | Birkenwerder, den 15.11.21 |
| <i>gez. Ludger Weskamp</i>
Landkreis Oberhavel,
Landrat | <i>gez. Egmont Hamelow</i>
Stellvertreter des Landrats | <i>gez. Stephan Zimniok</i>
Gemeinde Birkenwerder
Bürgermeister | <i>gez. Jens Kruse</i>
Stellvertreter des Bürgermeisters |
| Fürstenberg/Havel, den 16.11.21 | Fürstenberg/Havel, den 16.11.21 | Glienicke/Nordbahn,
den 15.11.21 | Glienicke/Nordbahn,
den 15.11.2021 |
| <i>gez. Robert Philipp</i>
Stadt Fürstenberg/Havel
Bürgermeister | <i>gez. Sebastian Appelt</i>
Stellvertreter des Bürgermeisters | <i>gez. Dr. Hans Günther Oberlack</i>
Gemeinde Glienicke/Nordbahn
Bürgermeister | <i>gez. Jana Klätke</i>
Stellvertreter des Bürgermeisters |
| Hennigsdorf, den 17.11.2021 | Hennigsdorf, den 17.11.2021 | Leegebruch, den 17.11.2021 | Leegebruch, den 17.11.2021 |
| <i>gez. Thomas Günther</i>
Stadt Hennigsdorf
Bürgermeister | <i>gez. Martin Witt</i>
Stellvertreter des Bürgermeisters | <i>gez. Martin Rother</i>
Gemeinde Leegebruch
Bürgermeister | <i>gez. Norman Kabuß</i>
Stellvertreter des Bürgermeisters |
| Hohen Neuendorf, den 15.11.2021 | Hohen Neuendorf, den 15.11.2021 | Löwenberg, den 06.10.2021 | Löwenberg, den 06.10.2021 |
| <i>gez. Steffen Apelt</i>
Stadt Hohen Neuendorf
Bürgermeister | <i>gez. i. V. Hans Michael Oleck</i>
Stellvertreter des Bürgermeisters | <i>gez. Bernd-Christian Schneck</i>
Gemeinde Löwenberger Land
Bürgermeister | <i>gez. Manfred Telm</i>
Stellvertreter des Bürgermeisters |
| Kremmen, den 18.11.2021 | Kremmen, den 18.11.2021 | Mühlenbecker Land, | Mühlenbecker Land, |

den 18.11.2021
 gez. *Filippo Smaldino*
 Gemeinde Mühlenbecker Land
 Bürgermeister

den 18.11.2021
 gez. *Hanns-Werner Labitzky*
 Stellvertreter des Bürgermeisters

Oberkrämer, den 19.11.2021
 gez. *Peter Leys*
 Gemeinde Oberkrämer
 Bürgermeister
 Gransee, den 11. Okt. 21

Oberkrämer, den 19.11.2021
 gez. *Ronny Rücker*
 Stellvertreter des Bürgermeisters
 Gransee, den 03./11.2021

gez. *Mario Gruschinske*
 Stadt Gransee
 Ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. *Bernd Weidemann*
 Stellvertreter des ehrenamtlichen
 Bürgermeisters

Großwolterdorf, den 12.10.21
 gez. *Ingo Utesch*
 Gemeinde Großwoltersdorf
 Ehrenamtlicher Bürgermeister

Großwolterdorf, den 13.10.21
 gez. *Hartmut Schmidtke*
 Stellvertreter des ehrenamtlichen
 Bürgermeisters

Schönermark, den 18.10.21
 gez. *Kirsten Schulz*
 Gemeinde Schönermark
 Ehrenamtliche Bürgermeisterin

Schönermark, den 26.10.21
 gez. *Doreen Bonk*
 Stellvertreter der ehrenamtlichen
 Bürgermeisterin

Sonnenberg, den 20.10.21
 gez. *Ralf Wöller*
 Gemeinde Sonnenberg
 Ehrenamtlicher Bürgermeister

Sonnenberg, den 2.11.2021
 gez. *Joachim Nettelbeck*
 Stellvertreter des ehrenamtlichen
 Bürgermeisters

Stechlin, den 14.10.2021
 gez. *Roy Lepschies*
 Gemeinde Stechlin
 Ehrenamtlicher Bürgermeister

Stechlin, den 19.10.2021
 gez. *Ralf Poltier*
 Stellvertreter des ehrenamtlichen
 Bürgermeisters

**Satzung
 zur Erhebung von Gebühren für
 die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf
 - Friedhofsgebührensatzung -
 BV0001/2022**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 08.02.2022 auf der Grundlage von § 3 der

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr.21]) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), nachfolgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf – Friedhofsgebührensatzung – beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf und die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

Nr.	Gebührentatbestand und -maßstab	Gebührensatz in Euro
A. Gebühren für Grabstätten		
1.	Überlassung einer Erd-Reihengrabstätte auf 25 Jahre	1.388,00
2.	Überlassen einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 30 Jahre mit der Möglichkeit der Urnenbeisetzung (1 Erdbestattung und 1 Urne)	1.665,00
3.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 25 Jahre (max. 2 Urnen)	1.329,00
4.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage – UGA mit Stele – auf 20 Jahre	763,00
5.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA am Urnenfeld auf 20 Jahre	596,00
6.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA im Urnenhain auf 20 Jahre	214,00
7.	Überlassung einer Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres auf 20 Jahre	361,00
8.	Überlassung einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	983,00
9.	Überlassung einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	1.967,00
10.	Überlassung einer dreistelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	2.951,00
11.	Überlassung einer zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätte auf 25 Jahre	209,00
12.	Überlassung einer vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätte auf 25 Jahre	301,00
13.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter pro Jahr	55,00
14.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter pro Jahr	53,00
15.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pro Jahr	18,00
16.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	32,00
17.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	65,00

18.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer dreistelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	98,00
19.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr	8,00
20.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr	12,00
B. Bestattungsgebühren		
1.	Bestattung eines/einer Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter oder in einer Erd-Reihengrabstätte (Erdbestattung)	912,00
2.	Bestattung eines/einer Verstorbenen in einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter oder in einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA mit Stele einschließlich Namenskennzeichnung	110,00
3.	Bestattung eines/einer Verstorbenen in der Urnen-Reihengrabstätte – UGA am Urnenfeld	89,00
4.	Bestattung eines Verstorbenen in der Urnen-Reihengrabstätte – UGA im Urnenhain	14,00
5.	Bestattung eines verstorbenen Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Erdbestattung)	330,00
6.	Bestattung eines/einer Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Erd-Wahlgrabstätte (Erdbestattung)	1.100,00
7.	Bestattung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	93,00
C. Verwaltungsgebühren		
1.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	74,00
2.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung	30,00
3.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals + Einfassung	83,00
4.	Erteilung der Genehmigung zur Vorlage im Krematorium	7,00
5.	Ausfertigung der Zweitschrift eines ausgestellten Formulars	7,00
6.	Zustimmung zur Urnenumsetzung	22,00
7.	Zustimmung zur Umbettung	44,00
8.	Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber	7,00
9.	Bearbeitung eines Bestattungsantrags für eine Reihengrabstätte einschließlich Bescheiderstellung	35,00
10.	Bearbeitung eines Bestattungsantrags für eine Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter oder für eine Urnenreihengrabstätte – UGA mit Stele einschließlich Bescheiderstellung und Namenskennzeichnung	42,00
11.	Bearbeitung eines Bestattungsantrages für ein Wahlgrab einschließlich Bescheiderstellung	44,00
12.	Nachforschungsauftrag, je angefangene halbe Stunde	22,00
D. Sonstige Gebühren		
1.	Benutzung der Feierhalle	222,00
2.	Umsetzen einer Urne ohne Versand	165,00
3.	Trägergebühr (je Sarg- und Urnenträger)	60,00
4.	Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasen-Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	78,00

5.	Gebühr für die Umgestaltung in eine einstelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	208,00
6.	Gebühr für die Umgestaltung in eine zweistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	342,00
7.	Gebühr für die Umgestaltung in eine dreistellige Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	455,00
8.	Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasen-Urnen-Wahlgrabstätte	79,00
9.	Gebühr für die Pflege einer Rasen-Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pro Jahr	64,00
10.	Gebühr für die Pflege einer einstelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	97,00
11.	Gebühr für die Pflege einer zweistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	149,00
12.	Gebühr für die Pflege einer dreistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	194,00
13.	Gebühr für die Pflege einer Rasen-Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr	48,00

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer:
 - a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen;
 - b) einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung oder Überlassung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte erwirbt;
 - c) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt;
 - d) Leistungen im Sinne des § 1 in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch, wer die Leistung im Interesse eines oder einer Dritten in Auftrag gibt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Bestätigung des Antrages durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 09.02.2021 beschlossene Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (BV0003/2021) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 09.02.2022

gez. Thomas Günther
Bürgermeister

Auslobung des Umweltpreises der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2022

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie auch in den vergangenen Jahren, ruft die Stadt Hennigsdorf alle Hennigsdorfer Bürgerinnen und Bürger auf, sich am Wettbewerb um den Umweltpreis 2022 zu beteiligen.

Mit dem Umweltpreis sollen u.a. **dauerhaftes Engagement** in gemeinnützigen Umwelt- und Naturschutzorganisationen, **durchgeführte Umwelt- und Naturschutzprojekte** von Kitas und Schulen oder **nachhaltig nutzbare und praktisch umsetzbare Projekte** zur Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes mit öffentlicher Wirksamkeit ausgezeichnet werden.

Die Zusammenarbeit der Teilnehmenden mit Wirtschaftsunternehmen als Kooperationspartner ist ausdrücklich erwünscht.

Die Stadt Hennigsdorf ruft die Hennigsdorfer Bürgerinnen und Bürger auf, Einzelpersonen oder Gruppen, die sich ehrenamtlich besonders für den Natur- und Umweltschutz in unserer Stadt engagieren, für eine Auszeichnung im Rahmen der Vergabe des Umweltpreises vorzuschlagen.

Der Umweltpreis der Stadt Hennigsdorf ist in zwei Kategorien ausgeschrieben:

- **Kinder- und Jugendumweltpreis** für Teilnehmende bis 16 Jahre
- **Bürger/innen - Umweltpreis** ab einem Mindestalter von 17 Jahren

Der Preis ist jeweils mit 500 EUR dotiert und wird voraussichtlich im Rahmen des Neujahrsempfanges der Stadt Hennigsdorf feierlich verliehen.

Die Vorschläge zum Umweltpreis sind bis zum 30.09.2022 in der Stadtverwaltung beim Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „**Umweltpreis**“ abzugeben. Die Beiträge sind in schriftlicher Form einzureichen und durch Fotos oder Zeichnungen zu ergänzen.

Die Teilnahmebedingungen sind in der „Satzung zur Vergabe des Umweltpreises der Stadt Hennigsdorf“ festgeschrieben und in der Ortsrechtsammlung auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter dem Link <http://www.hennigsdorf.de/> unter dem Pfad Rathaus/Verwaltung/ Ortsrecht/Umweltpreis einsehbar.

Weitere Informationen zum Umweltpreis können Sie unter der Tel. 03302-877135 im Fachdienst Öffentliche Anlagen, Frau Köpnick-Wagner, erfragen.

gez. Thomas Günther
Bürgermeister

VERANSTALTUNGEN & TERMINE

März - Mai 2022

AKTUELL	MÄR	Ausstellung: „Traum und Wirklichkeit“ von den „Farbjongleuren“ bis 17. März Bürgerhaus „Alte Feuerwache“ *
02	MÄR	Neue „Bianca liest...!“-Folge Vorlesereihe auf www.hennigsdorf.de
20	MÄR	Frühlingskonzert mit dem Kammerchor „Leo Wistuba“ 16 Uhr Stadtklubhaus * 
24	MÄR	Ausstellung: „Lauter Stille“ von Marion Schön bis 05. Mai Bürgerhaus „Alte Feuerwache“ *
02	APR	Operetten Revue „Primavera“ 17 Uhr Stadtklubhaus * 
06	APR	Erster Öffnungstag des Grenzturms 10 Uhr Grenzturm Nieder Neuendorf *
06	APR	Neue „Bianca liest...!“-Folge Vorlesereihe auf www.hennigsdorf.de
24	APR	„Der kleine Muck“ – Märchenmusical 16 Uhr Stadtklubhaus * 
01	MAI	DGB-Kundgebung und Familienfest 9.30–14 Uhr Rathausplatz
04	MAI	Neue „Bianca liest...!“-Folge Vorlesereihe auf www.hennigsdorf.de
12	MAI	Ausstellung: „Gut zum Druck“ der SAAL-PRESSE bis 23. Juni Bürgerhaus „Alte Feuerwache“ *
13	MAI	Lange Nacht der Wirtschaft in Hennigsdorf 16–21 Uhr Mehr als 20 Unternehmen an 4 Standorten erleben!
18	MAI	Kitakonzert der Musikschule 9 und 10.30 Uhr Stadtklubhaus * 
18	MAI	21. Integrationssportfest des Landkreises Oberhavel 9–14 Uhr Sportanlage OSZ Eduard-Maurer
22	MAI	10. Kunsthandwerkermarkt 10–18 Uhr Innenhof „Alte Feuerwache“

* Die Veranstaltungen finden voraussichtlich nach dem 2G-Modell mit medizinischer Maske statt. (Unter Vorbehalt. Änderungen sind jederzeit und kurzfristig möglich.)



DAUER AUSSTELLUNG ZUR STADTGESCHICHTE

Altes Rathaus | Hauptstraße 3
1. Obergeschoss | 16761 Hennigsdorf

Öffnungszeiten:
dienstags 14 – 18 Uhr
donnerstags 10 – 16 Uhr
sonntags 14 – 17 Uhr

Der Eintritt ist frei.

Die Ausstellung findet nach dem 2G-Modell mit medizinischer Maske statt. (Unter Vorbehalt. Änderungen sind jederzeit und kurzfristig möglich.)



Donnerstag, 24. März bis Donnerstag 05. Mai 2022

Ausstellung: „Lauter Stille“ von Marion Schön

Marion Schön ist gebürtige Hennigsdorferin, lebte lange Zeit hier und ist immer noch sehr mit ihrer alten Heimat verbunden. Inspiriert von schönen Orten und der Vielfalt des Lebens entstehen ihre Werke meist spontan. Ihre Technik ist eine Anordnung und Überlappung von eckigen Papierschnipseln, die nicht wie bei einer Collage eine eigene Bedeutung haben, sondern nur Farbflächen sind. Wie Farbtupfen in der Malerei. Angefangen hat sie mit dieser Technik vor langer Zeit mittels alter Zeitungen und Tapetenleim. Im Jahr 2000 stellte sie bereits bei der „1. Hennigsdorfer Kunstmeile“ aus. Nun werden ihre Werke mit Spannung im Hennigsdorfer Bürgerhaus erwartet.

Vernissage: 24. März, 18 Uhr
Öffnungszeiten: mittwochs 10–16 Uhr, donnerstags 14–18 Uhr, Sonntag, 3. April und 24. April 2022 jeweils von 14–17 Uhr.

Ort: Bürgerhaus „Alte Feuerwache“, Eintritt frei



Samstag, 2. April 2022, 17 Uhr
Operetten Revue „Primavera“

Das Primavera-Ensemble aus Berlin präsentiert seine „Operetten Revue“ im Stadtklubhaus Hennigsdorf. Zu erleben ist ein immer wieder neuer und prickelnder Operettencocktail mit Wiener Charme, ungarischem Temperament und Walzermelodien, gewürzt mit feurigen Klängen und Berliner Witz & Humor. Erstklassige Solisten in prachtvollen Kostümen lassen die Besucher für einen Augenblick den Alltag vergessen und entführen in die zauberhafte Welt der heiteren Muse. Die musikalische Leitung übernimmt die Pianistin Daniela Müller, die mit ihrer charismatischen Ausstrahlung frech und charmant durch das Programm führt.

Ort: Stadtklubhaus, Tickets: 15 EUR/ermäßigt 12 EUR



Sonntag, 24. April 2022, 16 Uhr
„Der kleine Muck“ – Märchenmusical

Die Suche nach dem wahren Glück ist oft eine Reise zu sich selbst. Auch der kleine Muck lässt sich auf dieses waghalsige Abenteuer ein. Die Fairytale Factory gastiert mit dem gleichnamigen Märchenmusical im Hennigsdorfer Stadtklubhaus. Die farbenfrohe Geschichte spielt im fernen Orient und ist eigentlich den meisten Menschen bekannt, hat sie doch nie an Aktualität verloren. Ausgangspunkt ist das Heimatdorf des kleinen Jungen, der so völlig anders ist als alle anderen Kinder. Deshalb wird er Tag ein Tag aus gehänselt und verachtet. In seinem Unglück beschließt er, seine Heimat zu verlassen, um sein Glück an einem anderen Ort zu finden.

Ort: Stadtklubhaus, Tickets: 22 EUR/ermäßigt 19 EUR

TICKETS IN DER STADTINFORMATION HENNINGSDORF UND ONLINE UNTER WWW.HENNINGSDORF.DE

Fernwärme. Von hier. Für Hennigsdorf.

STARTE IN DEINE ZUKUNFT:

MECHATRONIKER BEI DEN STADTWERKEN HENNIGSDORF (M/W/D)

Engagiere Dich für eine sichere und fossilarme
Wärmeversorgung und bewirb Dich bis zum
15.03.2022 für Deinen Ausbildungsplatz!

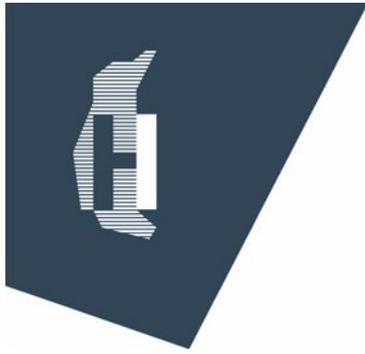


Anmeldung für die Zustellung des Amtsblattes

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Sie haben die Möglichkeit, sich die Amtsblätter des Jahres 2022 per Post zuschicken zu lassen. Die Zustellung ist für Sie kostenfrei. Sollten Sie daran interessiert sein, füllen Sie bitte das dafür vorbereitete Anmeldeformular aus. Das Formular liegt in der Stadtinfo bereit und kann auf der Internetseite www.hennigsdorf.de/amtsblatt heruntergeladen werden. Ein Exemplar zum Ausschneiden finden Sie auch am Ende dieses Amtsblattes. Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular bitte an:

Stadtverwaltung Hennigsdorf
SVV-Büro
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf



Anmeldung für die Zustellung des Amtsblattes des Jahres 2022

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus und senden Sie es an die Stadtverwaltung Hennigsdorf. Das Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf für den Jahrgang 2022 wird Ihnen dann (für Sie kostenfrei) an die angegebene Adresse zugestellt.

Name: _____ Vorname: _____

Straße / Nr.: _____ PLZ / Ort: _____

Telefon*: _____ E-Mail*: _____

* freiwillige Angabe

Bitte ankreuzen:

- Mit meiner Unterschrift willige ich in die Verarbeitung meiner obigen Daten durch die Stadt Hennigsdorf ein. Die nachfolgenden Datenschutzinformationen habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Datenschutzinformationen gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die vorliegende Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gibt Auskunft über die informationspflichtigen Angaben, die für alle Verarbeitungstätigkeiten der Verantwortlichen zutreffend sind.

1 Kontaktdaten

1.1 Verantwortliche

Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist die Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Tel.: 03302-8770, E-Mail: svv@hennigsdorf.de

1.2 Datenschutzbeauftragter

Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten benannt: Stadt Hennigsdorf, Datenschutzbeauftragter, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Tel.: 03302-877-184, E-Mail: datenschutz@hennigsdorf.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet: Zusendung des Amtsblattes der Stadt Hennigsdorf per Post. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitungstätigkeit bildet Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO. Sofern die Verantwortliche Daten zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Zweck verarbeiten möchte, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 13 (3) DSGVO informiert.

3 Erhebung von Daten bei Dritten

Grundsätzlich erhebt die Verantwortliche personenbezogene Daten bei der betroffenen Person.

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten. Werden die Daten nicht zur Verfügung gestellt, kann das Amtsblatt nicht zugesandt werden.

5 Die Verantwortliche legt die personenbezogenen Daten nicht offen.

6 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) findet nicht statt.

7 Speicherfristen

Die Verantwortliche wird personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erreichung des unter Punkt 2 genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben.

8 Betroffenenrechte

Sofern nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, werden der betroffenen Person nachfolgende Betroffenenrechte eingeräumt, die (ausg. Punkt 8.4) zweckmäßigerweise bei der unter Punkt 1.1 oder bei der unter Punkt 1.2 benannten Stelle geltend zu machen sind.

8.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung

Jede betroffene Person hat

a) neben dieser allgemeinen und der ergänzenden Informationen zur Verarbeitungstätigkeit nach Art. 15 DSGVO einen individuellen *Auskunftsanspruch* über ihre durch die Verantwortliche verarbeiteten personenbezogenen Daten, insb. über deren Inhalt sowie individuelle Angaben zu den Punkten 2 bis 8 dieser allg. Information,

b) nach Art. 16 DSGVO das Recht, von der Verantwortlichen die *Berichtigung* von unrichtigen oder die *Ergänzung* von unvollständigen personenbezogenen Daten zu verlangen,

c) den Anspruch, die Verantwortliche zur *Löschung* der betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 17 DSGVO aufzufordern und

d) unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO das Recht, die *Einschränkung* der Datenverarbeitung zu fordern.

8.2 Widerspruch

Die betroffene Person kann aus Gründen einer besonderen Situation der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO widersprechen, sofern die Verantwortliche keine schutzwürdigen Gründe für eine weitere Verarbeitung nachweisen kann.

8.3 Widerrufsrecht

Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht, hat sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die betroffene Person wird mit der Einwilligung über das Widerrufsrecht informiert.

8.4 Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht, sich über Verletzungen des Datenschutzrechts bei nachfolgender Behörde zu beschweren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Tel.: 033203-3560, Fax: 033203-35649, E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de, Internet: www.la.brandenburg.de

9 Benachrichtigung bei Verletzung des Datenschutzes

Bei Verletzung des Datenschutzes erfolgt durch die Verantwortliche eine Meldung an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Hat die Verletzung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge, benachrichtigt die Verantwortliche die betroffene Person darüber.



